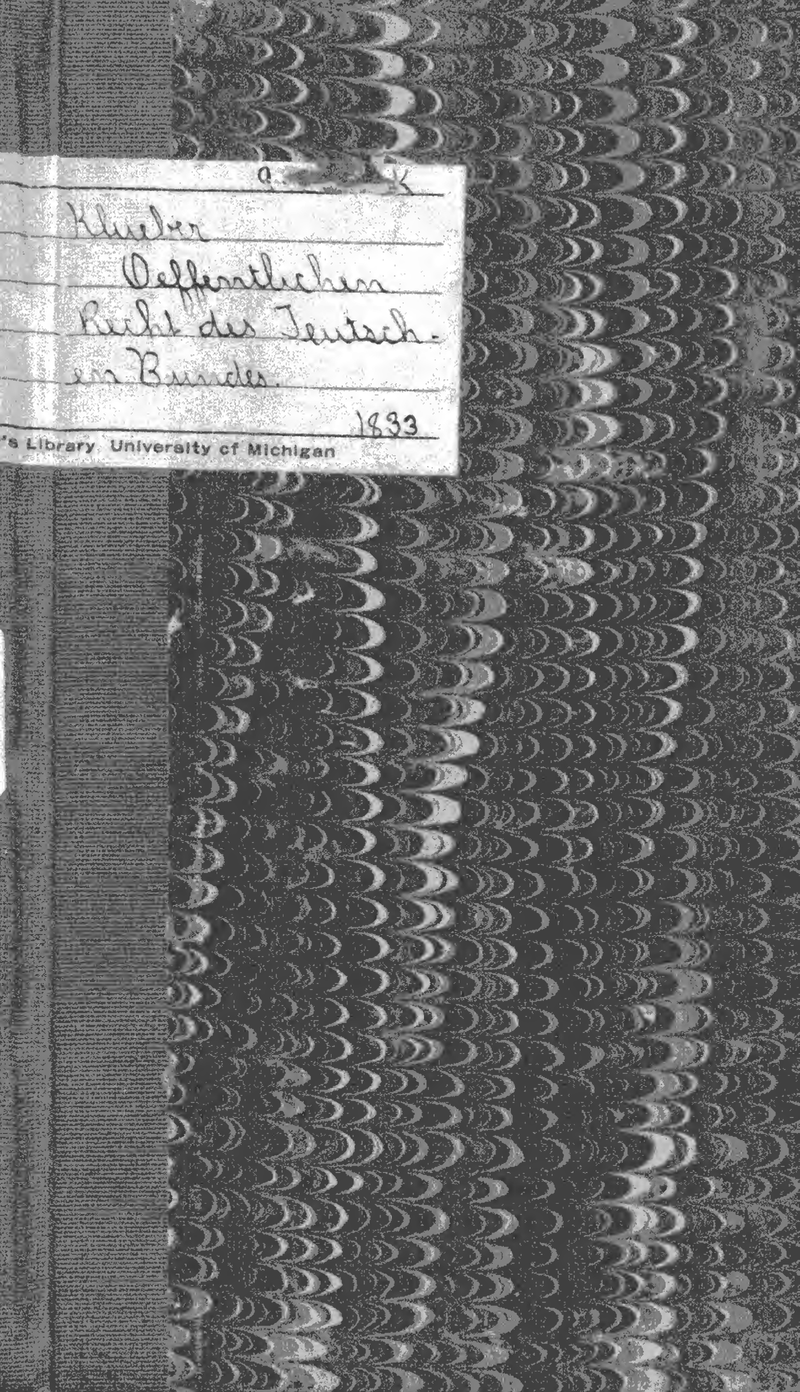
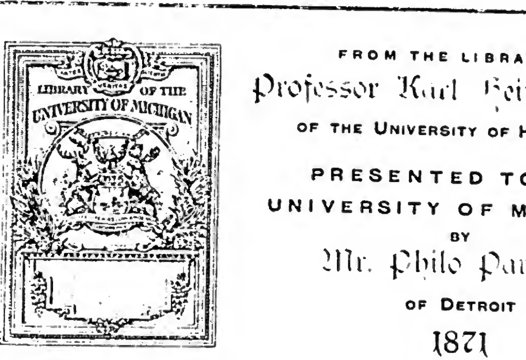

Klueber
Oeffentlichen
Recht des Teutsch-
en Bundes.
1833
's Library University of Michigan


LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN



Fortsetzung



der

Quellen-Sammlung

zu dem

Oeffentlichen Recht des Teutschen Bundes.

Enthaltend die neuesten Beschlüsse der Bundesversammlung.

Herausgegeben

von

Johann Ludwig Klüber.

Erlangen,
bei Johann Jakob Palm und Ernst Enke.
1833.

Verzeichniß verschiedener Verlagswerke von Palm und Enke in Erlangen, die von besonderem Interesse für Volksvertreter sind:

Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815. Herausgegeben von Dr. Joh. Ludw. Klüber. 31 Hefte gr. 8. 1815—1832. 19 Rthlr. 12 gr. oder 31 fl. rhein.

(Das 1.—20. Heft incl. sind in einer zweiten Auflage erschienen.)

Staatsarchiv des teutschen Bundes. Herausgegeben von Dr. Joh. Ludw. Klüber. 6 Hefte. gr. 8. 1816—1818. 3 Rthlr. 18 gr. oder 6 fl. rhein.

Quellen=Sammlung zu dem öffentlichen Recht des teutschen Bundes. Enthaltend die Schluß=Acte des Wiener Congresses, den Frankfurter Territorial=Receß, die Grundverträge des teutschen Bundes und Beschlüsse der Bundesversammlung von allgemeinerem Interesse. Mit historisch=literärischen Einleitungen, Uebersichten des Inhaltes, und Anmerkungen, herausgegeben von Dr. Joh. Ludw. Klüber. Dritte, sehr vermehrte Auflage. gr. 8. 1830. 1 Rthlr. 6 gr. oder 2 fl. (In Sarsenet gebunden 12 kr. oder 3 gr. mehr.)

Fortsetzung der Quellen=Sammlung zu dem öffentlichen Recht des teutschen Bundes. Enthaltend die neuesten Beschlüsse der Bundesversammlung. gr. 8. 1833. geh. 14 gr. oder 54 kr.

Bentham, Jer., Taktik oder Theorie des Geschäftsganges in deliberirenden Volksständeversammlungen. Nach dessen hinterlassenen Papieren bearbeitet von St. Dümont. gr. 8. 1817. 1 Rthlr. oder 1 fl. 30 kr.

Der Verfasser beschäftigt sich mit den interessanten Fragen, wie die Freiheit aller Glieder der National=Repräsentation in Schutz genommen werden soll, in welcher Ordnung die Deliberations=Punkte abzuhandeln sind; wie die methodische Erörterung derselben vorzunehmen, und wie am Ende als letztes Resultat ein treuer Ausspruch des gemeinschaftlichen Willens und die standhafte Ausführung desselben zu erhalten ist. Er lehrt, wie sich eine solche Versammlung vor den drei gewöhnlichen Gefahren die ihr drohen, Uebereilung, Gewalt und Betrug zu bewahren, und sich durch eine

Fortsetzung

der

Quellen-Sammlung

zu dem

Oeffentlichen Recht des Teutschen Bundes.



Enthaltend die neuesten Beschlüsse der Bundesversammlung.

Herausgegeben

von

Johann Ludwig Klüber.

Erlangen,

bei Johann Jakob Palm und Ernst Enke.

1833.

Vorrede.

Seit die Verhandlungen der Teutschen Bundesversammlung in der Regel mit dem Schleier des Geheimnisses bedeckt werden, seit dem 1. Juli 1824, ist an öffentlich bekannt gewordenen kein Zeitraum so fruchtbar und, theilweise selbst für die gesammte Teutsche Nation, so anziehend gewesen, als derjenige, welcher seit Erscheinung der dritten Auflage meiner Quellensammlung, im August 1830, bis jetzt abgelaufen ist.

Daher scheint das Interesse der zahlreichen Besitzer jener dritten Auflage zur Pflicht zu machen, gegenwärtige Fortsetzung gerade jetzt erscheinen zu lassen, wo so viele Augen, berufmäßig zumal in Ständeversammlungen, auf die Thätigkeit der Bundesversammlung gerichtet sind.

Mit wenigen Ausnahmen, deren allgemeineres Interesse sie rechtfertigen wird, gehören die gegenwärtigen Mittheilungen der neuesten Periode an.

Frankfurt am Main, im Februar 1833.

Der Herausgeber.

Inhalt.

Seite

I.

Beschluß der Bundesversammlung

vom 6. December 1816,

betreffend die Sprache der Eingaben bei der Bundesversammlung und ihrer Beilagen [1]).

Beschlossen:

1) ... und daß 2) künftig alle Eingaben bei der Bundesversammlung nur in deutscher Sprache anzunehmen, die Belege aber, welche in einer fremden Sprache abgefaßt seyen, mit der deutschen Uebersetzung überreicht werden müßten.

II.

Beschluß der Bundesversammlung

vom 30. Jänner 1817,

betreffend die Anonymität der Eingaben bei der Bundesversammlung [2]).

Auf die Präsidial-Erinnerung, daß es unschicklich sey, anonyme Eingaben bey der Bundesversammlung einzureichen, wurde

beschlossen:

Nichtunterzeichnete Eingaben künftig nicht mehr anzunehmen.

---

1) Aus dem Protocoll der Bundesversammlung vom 5. December 1816, §. 44; in den Protokollen der Deutschen Bundesversammlung, Bd. I, S. 164.

2) Aus dem Protocoll der Bundesversammlung vom 30. Jänner 1817, §. 32; in den Protokollen der Bundesversammlung, Bd. I, S. 281.

III.

Beschluß der Bundesversammlung

vom 30. Jänner 1817,

betreffend die Errichtung und Fortsetzung eines Verzeichnisses der eingehenden Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen [1]).

Beschlossen:

Daß von der Bundespräsidial-Kanzley ein Verzeichniß der eingehenden Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, die einer weitern Prüfung werth geachtet sind, angelegt, dasselbe in der letzten Sitzung des Jahrs der Versammlung überreicht, dem Protokolle beygefügt, indessen aber jeder zweckmäßig und gehaltvoll scheinende Vorschlag jedesmal unter den BundestagsGesandtschaften in Umlauf gesetzt werde.

IV.

PlenarBeschluß der Bundesversammlung

vom 7. Juli 1817,

enthaltend die Aufnahme des Landgrafen von Hessen-Homburg und seines Hauses in den Teutschen Bund [2]).

Beschluß.

Daß Seine Durchlaucht der regierende Herr Landgraf von Hessen-Homburg und das Landgräfliche Haus in

---

1) Aus dem Protokoll der Bundesversammlung vom 30. Jänner 1817, §. 30; in den Protokollen der Bundesversammlung Bd. I, S. 180.

2) In den Protokollen der Deutschen Bundesversammlung Bd. III, S. 388.

den deutschen Bund aufgenommen, das Stimmenverhältniß desselben aber einer weiteren Anordnung [1]) vorbehalten werde.

V.

Conferenz Protocoll

der Bevollmächtigten von Oestreich, Großbritannien, Preussen und Rußland, auf dem Aachener Congreß, vom 7 November 1818,

betreffend

1) die Aufrechthaltung der Bestimmungen der Bundesacte, über die Rechte und Verhältnisse der vormals reichsständischen, jetzt standesherrlich untergeordneten Familien in den teutschen Bundesstaaten, und 2) ihr Verlangen, Curiat Stimmen in dem Plenum der Bundesversammlung zu erhalten.

Protocole de la Conférence.

Aix-la-Chapelle, le 7 novembre 1818.

Affaires des médiatisés.

Monsieur le Comte de Nesselrode

a appelé l'attention de la conférence sur le mémoire, ci-joint en copie, présenté aux Souverains et Ministres réunis à Aix-la-Chapelle par les Princes Guillaume de Bentheim et Steinfurt, et George de Löwenstein-Wertheim, au nom et par autorisation des Princes et Comtes d'Allemagne médiatisés, réclamant l'exécution des articles par lesquels l'acte du Congrès de Vienne a déterminé les droits et prérogatives dont ils doivent jouir dans l'ordre

---

1) Die bis jetzt noch nicht erfolgt ist. A. d. H.

actuel des choses, et notamment de celui qui leur a ouvert la perspective d'obtenir quelques voix collectives à la diète Germanique.

Monsieur le Prince de Metternich a fourni à la conférence les éclaircissemens nécessaires, pour faire connoître l'état présent de cette question. Il l'a traitée, tant sous le point de vue des rapports qui, d'après l'acte de la Confédération Germanique, doivent subsister entre les Souverains membres de cette Confédération Germanique et les Princes et Comtes médiatisés, que sous celui de la position de ceux-ci vis-à-vis de l'ensemble du corps Germanique.

Il a etabli, à cet effet, les points de vues suivans:

1. L'acte de la fédération Germanique a été conclu par les Princes souverains de l'Allemagne, et il fait partie du Récès du Congrès. Le pacte fédéral est inviolable dans ses stipulations positives, ainsi que le sont toutes les transactions du Congrès de Vienne. La perte qu'ont faite les anciens Princes et Etats de l'Empire, médiatisés, de leur indépendance, a été sanctionnée par cet acte. Il leur assure en échange des prérogatives que les Princes souverains ne sauroient ni restreindre ni altérer, sans enfreindre à la fois et l'acte fédératif et celui du Congrès.

Plusieurs Souverains de l'Allemagne ont rempli les engagemens solennels qu'ils avoient contractés en faveur d'une classe, qui constitue la haute noblesse de l'Allemagne, et qui est d'autant plus digne de tous les égards qu'elle a été victime des évènemens désastreux des derniers tems. La Prusse a donné, la première, cet exemple de justice; elle ne s'est pas bornée à assurer aux maisons médiatisées, placées sous sa souveraineté, ce que leur accorde l'acte fédératif; elle est allée au-delà de ses engagemens.

Le Roi de Bavière a également rempli son engagement. Les Princes et Etats médiatisés devenus Bavarois en ont témoigné à Sa Majesté leur entière satisfaction.

Le Duc de Nassau s'est arrangé de gré à gré avec ses médiatisés, à la satisfaction des deux parties.

Il y a cependant des Etats en Allemagne dans lesquels la condition des médiatisés, loin d'être assise sur les principes que les Souverains de ces pays ont eux-mêmes sanctionnées, n'a fait qu'empirer depuis 1815. Les plaintes des maisons médiatisées, placées sous ces souverainetés, sont non seulement fondées en droit, mais elles sont de nature à réclamer; tant sous le point de vue de la justice que sous celui de la prudence, qu'il leur soit porté remède.

L'Empereur d'Autriche a cru devoir énoncer vis-à-vis de la Confédération, avant la clôture de sa dernière session, ses sentimens de sollicitude à cet égard. La diète a procédé de suite à la nomination d'une commission chargée de l'examen de ces justes répresentations. Elle ne tardera pas à faire son rapport après l'ouverture de la nouvelle session.

2. L'acte fédératif, art. VI, a établi aux Princes médiatisés la chance d'être admis à vôter à la diète. Cette décision est reservée aux Princes souverains membres de la Confédération Germanique.

Il résulte de cet état de choses:

1. Que les Princes et Etats de l'Empire, médiatisés, ont un plein droit à être placés et maintenus par leurs Souverains respectifs dans la situation que leur garantissent l'acte fédératif et celui du Congrès; que, par le même motif, il n'existe aucun droit pour ces Souverains, de les tenir placés hors de cette attitude légale; que la justice, ainsi que la prudence, font une loi aux dits Princes souverains de ne point tarder davantage à remplir leurs engagemens, et à

écarter par ce fait le mouvement dans les esprits qui est la suite nécessaire de l'état actuel des choses; que les rapports des médiatisés ayant été sanctionnés par toutes les cours qui ont fait partie du Congrès de Vienne, ainsi que par l'universalité des Etats qui ont accédé à cet acte, il en résulte que, si les médiatisés ont le droit de recourir en dernière instance à l'intervention et aux bons offices des Puissances, afin d'être placés dans la situation légale que leur établit le Récès du Congrès; il paroit cependant que les Puissances peuvent attendre les décisions prochaines de la diète Germanique, en considérant celle-ci comme l'instance la plus naturelle et la plus à portée de juger de la véritable position des choses; qu'en attendant Elles chargent néanmoins leurs Ministres près les Cours de Stuttgardt, de Carlsruhe et des deux Hesse de faire une démarche amicale et confidentielle envers ces Souverains, pour les engager à procéder vis-à-vis de leurs médiatisés dans un esprit de justice qui, attendu leurs engagemens solemnels, ne pourra qu'être d'accord avec leurs propres intérêts.

2. La question de savoir, si on doit accorder quelques voix collectives aux anciens Etats de l'Empire médiatisés, étant réservée, par l'article VI de l'acte de la Confédération, à la décision de la diète, et étant remise à son libre arbitre, cette disposition ne peut être du ressort légal des Puissances.

La décision favorable de la question est vivement désirée par les maisons médiatisées; leur sentiment est unanime sur ce point. Et, en effet, la majeure partie des Princes et des Etats médiatisés, non seulement ne sont ni moins nobles ni moins anciens que les maisons actuellement régnantes. Mais il en est qui se trouvent placés sous la souveraineté de Princes qui n'ont pas même

des moyens d'existence égaux à ceux de quelques-uns de leurs nouveaux vassaux. Il suffit de citer la maison de Furstenberg qui possédoit dix fois plus de sujets que celle de Hohenzollern-Sigmaringen[1]), et qui conserve encore aujourd'hui un revenu dix fois plus considérable que ce Prince sous la souveraineté duquel la maison de Furstenberg est placée.

Si les médiatisés ont perdu leur indépendance, du moins désirent-ils que les Princes leurs égaux en naissance, ne perdent pas ce souvenir de l'ancien lustre de leur maison, et n'ayant pu sauver tous leurs droits utiles, il est naturel qu'ils doivent tenir doublement à l'existence des prérogatives honorifiques. L'art. XIV de l'acte fédératif garantit aux médiatisés leurs droits d'égalité de naissance avec les maisons souveraines[2]); ils craignent que même cet article ne finisse par tomber en d'esuétude, si les souvenirs de leur existence indépendante et souveraine, dont ils ne sont plus en possession, ne sont point constatés par une attitude déterminée et vivifiée par un état privilégié et publiquement reconnu.

---

1) Hier scheint ein Irrthum oder Schreibfehler zu seyn. Hohenzollern-Sigmaringen hatte vor der standesherrlichen Unterordnung, der sogenannten Mediatisirung, 21,000 Einwohner auf 9 Quadratmeilen. Durch die standesherrliche Unterordnung vormals reichsständisch-reichsunmittelbarer Bezirke der Fürsten von Fürstenberg und von Thurn und Taxis, erhielt es einen Zuwachs von 18000 Einwohnern auf 7 Quadratmeilen. Vor der Unterordnung hatte Fürstenberg 83,000 Einwohner auf einem reichsständisch-reichsunmittelbarem Gebiet von 38 QM. Davon kamen durch die rheinische Bundesacte, unter badische Hoheit 30 QM. mit 71,699 E., unter Hohenzollern-Sigmaringen 4 1/4 QM. mit 10,000 E., das Uebrige unter k. wirtembergische Hoheit. A. d. H.

2) Von dieser Aeusserung s. man Klüber's Abhandlungen und Beobachtungen rc., Bd I. (Frankf. a. M. 1830. 8.), S. 225 — 330. A. d. H.

Il est enfin une autre considération qui fait vivement désirer aux médiatisés de parvenir au droit de représentation à la diète. Ils entrevoyent dans cette admission un moyen assuré d'élever et de faire entendre leur voix en faveur du maintien des droits utiles que leur assure l'acte fédératif et que la marche journalière du pouvoir dans les Etats isolés pourroit parvenir à miner et à anéantir. Leur crainte à ce sujet est incontestablement justifiée par la difficulté de faire exécuter dans plusieurs parties de l'Allemagne l'engagement même sur lequel repose la fortune et l'existence des médiatisés dans leurs nouveaux rapports de vassaux.

L'Empereur et le Roi de Prusse, animés du même esprit de bienveillance pour les médiatisés, n'ont pas hésité à se prononcer de tout tems dans le sens le plus conforme à leurs réclamations relativement à l'application de la réserve de l'art. VI. Mais la loi ne pouvant être portée qu'à *l'unanimité* des votans, il n'est que trop à craindre que les désirs de tant de victimes d'un bouleversement opéré par la seule lubie de Bonaparte, ne puissent se réaliser que très-difficilement. La conduite de l'affaire est délicate; elle exige, même dans l'intérêt de son succès, de grands ménagemens; le choix du moment où elle pourroit être traitée à Francfort, ne peut être amené que par d'heureuses circonstances.

Il paroit à l'Autriche que, quoique les Puissances n'aient pas un droit d'intervention légale, il n'y auroit cependant pas moins d'utilité qu'elles voulussent charger leurs Ministres respectifs près des Cours d'Allemagne de réunir, le cas échéant, leurs bons offices aux soins que l'Autriche et la Prusse sont appelées, en vertu de leur plein droit, à faire valoir vis-à-vis de ces mêmes Cours. Il s'agiroit à cet effet de munir ces Ministres d'ordres éventuels, desquels ils n'auroient à faire usage

qu'en suite de l'impulsion qui leur seroit donnée par leurs Collègues d'Autriche et de Prusse.

Messieurs les Plénipotentiaires,
ayant tous été d'avis qu'il étoit juste de s'occuper des intérêts des Pétitionaires, et d'assurer, par tous les moyens compatibles avec l'organisation fédérative de l'Allemagne, les droits réels et honorifiques qui sont restés aux médiatisés après la perte de leur Souveraineté, — ont

arrêté:

1. Qu'il soit adressé aux Ministres d'Autriche, de Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie accrédités auprès des Cours d'Allemagne, des instructions énonçant le voeu des quatre Souverains, pour que les dispositions, qui ont réglé les droits et les rapports des médiatisés, dans les Etats de la Confédération Germanique, soient maintenues dans leur plénitude sans restriction ni modification arbitraire, et autorisent lesdits Ministres à rappeler, là où il seroit nécessaire, que les Souverains qui ont signé l'acte du Congrès ont le droit et le devoir de veiller à l'exécution de cet acte;
2. Que par les mêmes instructions les Ministres des quatre puissances seront chargés d'appuyer auprès des Cours d'Allemagne le voeu des Princes et Comtes médiatisés, d'obtenir des voix collectives à la diète; et d'employer, le cas échéant, leurs bons offices pour que moyennant les instructions que les Cours d'Allemagne feront parvenir à Francfort, l'article de l'acte de la Confédération relatif aux voix à accorder aux médiatisés, soit interprêté et réalisé d'une manière conforme au nombre des maisons qui doivent avoir part à cette prérogative, à l'étendue de leurs possessions actuelles, à leur ancienne position dans l'Empire, aux droits qui, même dans le nouvel ordre des choses, leur ont été réservés pour l'avenir,

et au bien-être général de l'Allemagne; l'exécution de cet ordre éventuel devant toutefois être réservée au moment où les Ministres d'Autriche et de Prusse donneroient l'impulsion à leurs collègues.

(Signé:) *Metternich. Castlereagh. Wellington. Hardenberg. Bernstorff. Nesselrode. Capodistrias.*

VI.

Beschluß der Bundesversammlung

vom 7. October 1830,

betreffend die Insinuation von Verfügungen eines Austrägal-Gerichts an Regierungen, als streitende Theile, wenn das Gericht unmittelbare Zustellung an Anwälte derselben nicht bewirken kann [1].

Beschluß.

Sämmtliche allerhöchste und höchste Bundesregierungen werden durch ihre Gesandtschaften ersucht, die Ober-Appellationsgerichte anzuweisen, in allen Fällen, wo sie als Austrägal-Gerichte eine unmittelbare Zustellung an Anwälte der streitenden Theile nicht bewirken können, davon ihren Regierungen [2]) die Vorlage zu machen, damit dieselben in den Stand gesetzt werden, durch ihre Bundestags-Gesandtschaften die geeignete Mittheilung an jene Regierung, die es angeht, zu bewirken.

---

1) Aus dem Protocoll der Bundesversammlung vom 7. October (Sitzung 31) 1830, §. 234; in dem Lübeckischen Staatskalender auf das J. 1830, S. 86.

2) Also nicht unmittelbar der hohen Bundesversammlung.

A. d. H.

VII.

Beschluß der Bundesversammlung

vom 7. October 1830,

betreffend die Beschwerde des Freiherrn von Sierstorpff, wider den Herzog Carl von Braunschweig, wegen Justizverweigerung, mittelst Cassirung eines zum Vortheil des zuerst genannten ergangenen landesgerichtlichen Urtheils [1]).

Beschlossen:

1) Die am 9. Jänner l. J. auf Befehl Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig vorgenommene Cassation des von dem Herzoglichen Landesgerichte unter dem 4. desselben Monats abgegebenen und publicirten Erkenntnisses in der Sache des Freyherrn von Sierstorpff, wegen verletzter Ehrerbietung gegen seine Herzogliche Durchlaucht, wird für wirkungslos erklärt und die Herzogliche Regierung wird aufgefordert, die Ausführung dieses Erkenntnisses nicht zu behindern.

2) Wird einhellig erkannt, es verstehe sich von selbst, daß aus Anlaß der vorliegenden Beschwerde der Rückkehr des Freyherrn von Sierstorpff und seiner Familie nach Braunschweig, und seinem Aufenthalte daselbst, von Seiten Seiner Durchlaucht des Herzogs kein Hinderniß weiter in den Weg gelegt werden könne.

---

1) Vergl. Klüber's öffentl. Recht des Teutschen Bundes (3. Aufl.), §. 169, Note i. Ebendeß. Quellensammlung, S. 205, Note 1.

VIII.

Beschluß der Bundesversammlung

vom 14. October 1830,

betreffend die definitive Organisation des Bundescassenwesens[1]).

Dieser Beschluß setzt fest: „daß zur Verwaltung der Bundesmatrikular- und der Bundescanzley-Casse und zu der damit verbundenen Rechnungsführung ein Bundescassier, ein Cassecontroleur und ein Cassediener zu bestellen sind, von welchen die beiden Ersteren eine festgesetzte Caution[2]) zu leisten haben, mit DienstInstructionen zu versehen und auf dieselben in Eid und Pflicht zu nehmen sind. Die diesen Beamten ausgesetzten Besoldungen[3]) werden zu zwei Drittheilen auf die Matrikular- und zu einem Drittheile auf die Bundescanzley-Casse, in monatlichen Raten, angewiesen."

1) Lübeckischer Staatskalender auf das Jahr 1831, S. 86; aus dem Protocoll der B. V. vom 14. October (Sitzung 32) 1830, §. 246.

2) Der Cassier auf 3000; der Controleur auf 2000 Gulden. A. d. H.

3) Für den ersten 3000 Gulden, für den zweiten 1800, für den dritten 500. A. d. H.

IX.

Beschluß der Bundesversammlung

vom 21. October 1830,

betreffend Sicherheitvorkehrungen wider die in mehreren Bundesstaaten eingetretenen oder zu besorgenden Unruhen und aufrührischen Auftritte[1]).

Zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland vereinigte sich die Bundesversammlung am 21. October zu folgendem Beschlusse:

Der Deutsche Bund, von der Verpflichtung durchdrungen, bei den gegenwärtig auf dem Bundesgebiete statt gehabten, so bedenklichen und allgemeine Gefahr drohenden, aufrührischen Vorfällen, im Sinne des 2. Artikels der Bundesacte und der sich hierauf beziehenden späteren Bestimmungen der Schlußacte, die verfassungsmäßige Wirksamkeit zu äussern, und in dankbarer Anerkennung der von dem K. K. Oestreichischen Hofe durch Anregung dieses Gegenstandes von neuem bewährte Fürsorge für das Gesammtinteresse des Bundes, beschließt:

1) Für die Dauer der gegenwärtigen Zeitverhältnisse sollen in allen denjenigen Fällen, in welchen nach der Bestimmung des Artikels 26 der Schlußacte, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten verfassungsmäßig begründet ist,

---

1) Lübeckischer Staatskalender auf das Jahr 1831, S. 86 u. f., aus dem Protocoll der B. V. v. 21. Oct. (Sitzung 34) 1830, §. 258. Auch in öffentlichen Tagblättern, z. B. in der Frankfurter OberPostamtZeitung v. 28. Nov. 1830. — In dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach ward dieser Beschluß nicht publicirt.

sämmtliche Bundesregierungen zur gegenseitigen Hülfsleistung in der Art verpflichtet seyn, daß, wenn eine den Beistand des Bundes bedürfende Regierung sich wegen Dringlichkeit der Gefahr unmittelbar an eine oder die andere benachbarte Regierung mit dem Ersuchen um militärische Hülfe wendet, diese Hülfe sofort Namens des Bundes geleistet werde, so weit die Kräfte des requirirten Bundesstaates hierzu ausreichen, und so weit es ohne Gefahr für dessen eigenes Gebiet und ohne offenbare Compromittirung seiner Truppen geschehen kann.

2) Zur Erreichung dieses Zweckes sollen, während der Dauer der gegenwärtigen ausserordentlichen Zeitverhältnisse, die Bundescontingente in möglichst disponibler Bereitschaft gehalten werden.

3) So wie die Bundesregierungen überhaupt die Verbindlichkeit anerkennen, von allen, innerhalb ihres Gebiets vorfallenden, aufrührischen Auftritten, welche einen politischen Charakter andeuten, offene und rückhaltlose Anzeige am Bundestage zu erstatten, und zugleich über die Veranlassung der eingetretenen Unruhen und über die zur Befestigung der Ordnung ergriffenen Maasregeln Nachricht zu geben, so soll dieß insbesondere in dem ad 1 bemerkten Falle geschehen, und übrigens in diesem Falle auch von der angesuchten Hülfsleistung unverweilt der Bundesversammlung, sowohl durch die Regierung, welche die Hülfe ansucht, als auch durch diejenige, welche selbige leistet, die Anzeige gemacht werden, damit die Bundesversammlung sofort die ihr durch die Bundesgesetzgebung vorgezeichnete Stellung annehme.

4) Die Bundesregierungen — erwägend, daß nach Art. 8 der Schlußacte die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage von ihren Committenten unbedingt abhängig

und nur nach Maasgabe der ihnen ertheilten Instructionen fürzugehen berechtigt sind, daß aber in Fällen, wo es sich um Erhaltung der Sicherheit und Ordnung in Deutschland handelt, möglichste Schnelligkeit in Ergreifung und Ausführung der Maasregeln von der höchsten Wichtigkeit ist — vereinigen sich, die sich hierauf beziehenden Instructionen in möglichster Ausdehnung und mit thunlichster Beschleunigung an die Gesandschaften gelangen zu lassen.

5) Die Censoren der öffentlichen Blätter politischen Inhalts sollen auf das Bestimmteste angewiesen werden, bei Zulassung von Nachrichten über stattgefundene aufrührische Bewegungen mit Vorsicht und mit Vergewisserung der Quellen, aus welchen derlei Nachrichten geschöpft sind, zu Werke zu gehen, und die bestehenden Bundesbeschlüsse vom 20. Septbr. 1819 sich gegenwärtig zu halten. Dabei soll sich die Wachsamkeit derselben auch auf jene Tagblätter richten, welche, auswärtigen Angelegenheiten fremd, bloß innere Verhältnisse behandeln, indem auch diese bei ungehinderter Zügellosigkeit das Vertrauen in die Landesbehörden und Regierungen schwächen, und dadurch indirect zum Aufstand reizen.

Der Deutsche Bund, indem derselbe den gegenwärtigen Beschluß faßt, überläßt sich mit Vertrauen der Hoffnung, daß die dermalen an verschiedenen Puncten Deutschlands sichtbar gewordene Aufregung bald der ruhigen und besonnenen Ueberzeugung von dem Werthe des inneren Friedens weichen und in der Weisheit der Deutschen Regierungen ihr Ziel finden werde, indem zu erwarten ist, daß diese Regierungen einer Seits gerechten Beschwerden, wo solche bestehen und im gesetzlichen Wege vorgebracht werden, mit landesväterlichem Sinne abhelfen, die ihnen bundesgesetzlich obliegenden Verpflichtungen gegen ihre Un-

terthanen erfüllen, und auf diese Weise jeden Vorwand zu sträflicher Auflehnung beseitigen, anderer Seits aber auch eben so wenig einer unzeitigen oder mit ihren Bundespflichten unvereinbaren und für die Gesammtheit gefährlichen Nachgiebigkeit Raum geben werden.

X.

Beschluß der Bundesversammlung

vom 4. November 1830,

betreffend die Beschwerden der Landstände des Herzogthums Braunschweig wider den Herzog Carl von Braunschweig, wegen dessen Weigerung die fortwährende Wirksamkeit der erneuerten LandschaftOrdnung vom 25. April 1820 anzuerkennen [1]).

Beschlossen:

Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig zu eröffnen, daß, nach Art. 54 und 56 der Wiener Schlußacte, die in anerkannter Wirksamkeit bestehende erneuerte Landschaftsordnung vom Jahre 1820 von Höchdemselben nicht auf anderm, als auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden könne.

1) Aus dem Protocoll der B. V. vom 4. Nov. (Sitzung 36) 1830, §. 273, den Landständen mitgetheilt.

XI.

Auszug

aus dem Beschluß der Bundesversammlung vom 2. December 1830,

wegen der bedenklichen Verhältnisse in der Regierung des Herzogthums Braunschweig, bei der auffallenden Denk- und Handlungsweise des Herzogs Carl von Braunschweig [1]). Mit einem Anhang.

„Seine Durchlaucht der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Oels wird ersucht, die Regierung des Herzogthums Braunschweig bis auf Weiteres zu führen, und Alles, was zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit, so wie der gesetzlichen Ordnung im Herzogthume erforderlich seyn möchte, allenfalls unter Beihülfe des Bundes, vorzukehren, und daß dieses auf Veranlassung des deutschen Bundes geschehe, öffentlich bekannt zu machen."

Zugleich wurde den „berechtigten Agnaten Seiner Durchlaucht des Herzogs Carl von Braunschweig anheim gegeben, die nöthige definitive Anordnung für die Zukunft, in Gemäßheit der Herzoglich-Braunschweigischen Hausgesetze und des in deutschen und anderen souverainen Häusern üblichen Herkommens, zu berathen und zu bewirken."

Anhang zu vorstehendem Beschluß.

Erklärung Seiner Majestät Wilhelm's IV., Königs von Großbritannien und Hannover, und Seiner Durchlaucht des Herzogs Wilhelm von Braunschweig-Oels, betreffend den Uebergang der Regierung des Herzogthums Braun-

---

1) Aus dem Protocoll der B. V. vom 2. December (Sitzung 40) 1830, §. 104, Num. 2. Lübeckischer Staatskalender auf das J. 1832, S. 85. Frankfurter OberPostamtsZeitung vom 15. December 1830, Beilage.

2

schweig auf den letzten; am 10. März 1831 in der teutschen Bundesversammlung zu Protocoll gegeben [1]).

Seine Majestät der König von Großbritannien und Hannover und Seine Durchlaucht der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg-Oels, durchdrungen von der Nothwendigkeit, die Regierungsverhältnisse der Herzoglich-Braunschweigischen Lande definitiv festzustellen, und in Gemäßheit des Beschlusses des Durchlauchtigen Deutschen Bundes vom 2. December 1830, haben, auf vorgängige Berathung, nach den Bestimmungen der Herzoglich-Braunschweigischen Hausgesetze und des Herkommens, die nachfolgende Anordnung getroffen.

Art. 1.

Seine Majestät der König von Großbrittannien und Hannover, durch die dem Durchlauchtigen Deutschen Bunde bei der Fassung des oberwähnten Beschlusses vorgelegenen notorischen Thatsachen, so wie durch die Ergebnisse einer deßhalb angestellten Untersuchung, zu der reiflichen Ueberzeugung von der absoluten Regierungsunfähigkeit Seiner Durchlaucht des Herzogs Carl von Braunschweig-Lüneburg gelangt, erklären hierdurch, daß die Regierung im Herzogthume Braunschweig als erledigt anzunehmen sey.

Art. 2.

Seine Durchlaucht der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg-Oels treten dieser Erklärung in ihrem ganzen Umfange bei.

Art. 3.

Seine Majestät der König von Großbritannien und Hannover, und Seine Durchlaucht der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg-Oels, erklären ferner, daß die durch diese absolute Unfähigkeit des bisherigen rechtmäßigen Regenten als erledigt zu betrachtende Regierung des Herzogthums Braunschweig nunmehr unter Aufrechthaltung der über die Primogenitur in dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Wolfenbüttel bestehenden Verträge und des Pacti Henrico-Wilhelmiani, so wie der auf solchen sich gründenden Successionsrechte, definitiv auf Seine Durchlaucht den Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg-Oels, in Höchstihrer

---

1) Zugleich mußten die Gesandschaften von Hannover und Braunschweig in der B. V. den Antrag machen, daß diese Familienanordnung möglichst bald von dem Durchlauchtigsten Teutschen Bund die Anerkennung erhalten möge. A. d. H.

Eigenschaft als nächster Agnat, mit allen verfassungsmäßigen Rechten und Pflichten eines regierenden Herzogs von Braunschweig übergegangen sey.

Art. 4.

Seine Durchlaucht der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg-Oels übernehmen demnach die Höchstihnen anheim gefallene Regierung der Herzoglich-Braunschweigischen Lande, unter der im §. 79 der erneuerten Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig, d. d. Carlton-House den 25. April 1820, enthaltenen Bestimmung; auch werden Höchstdieselben, nach Erfüllung dieser landesgrundgesetzlichen Verpflichtung, die Huldigung der Unterthanen in gewöhnlicher Form empfangen, ingleichen von sämmtlichen Civil- und Militär-Behörden und Beamten, unter Aufhebung aller frühern Verpflichtung derselben gegen den Regierungsvorfahren, den Diensteid entgegen nehmen.

Art. 5.

Durch eine gemeinschaftlich niederzusetzende Commission soll für Seine Durchlaucht den Herzog Carl von Braunschweig-Lüneburg eine, den Landeseinkünften angemessene, möglichst standesmäßige Sustentation, jedoch unter Berücksichtigung des in Höchstdessen Händen bereits befindlichen Staatsvermögens, ausgemittelt werden; so wie auch auf eine verhältnißmäßige Erhöhung des fraglichen Beitrags, für den Fall einer etwaigen aus legitimer und standesmäßiger Ehe entsprungenen Descendenz Höchstdesselben, demnächst Rücksicht genommen werden wird.

* * *

In Folge vorstehender Erklärung, trat Herzog Wilhelm die Regierung in eigenem Namen an, durch ein Patent vom 20. April 1831 (in der Frankfurter OberpostamtZeitung vom 28. April 1831), stellte den Landständen landesgrundgesetzmäßig eine Versicherungsurkunde aus, für Aufrechthaltung der Landesverfassung und Hausverträge, und nahm am 25. April zu Braunschweig die Landeshuldigung ein.

Der von dem Herzog Carl zu Führung der braunschweigischen Stimme in der Bundesversammlung bevollmächtigte herzoglich nassauische Gesandte, Frhr. v. Marschall, fuhr fort die braunschweigische Stimme zu führen, obgleich ohne Vollmacht von dem Herzog Wilhelm, doch nach den von diesem erhaltenen Instructionen. Erst im Juli 1832 übergab derselbe eine von dem Herzog

Wilhelm in eigenem Namen für ihn ausgefertigte Vollmacht. Darauf faßte die Bundesversammlung am 12. Juli (Sitzung 26) 1832 den Beschluß: „die von Seiner Durchlaucht dem Herzog Wilhelm von Braunschweig auf den Bundestags-Gesandten ausgestellte Vollmacht in das Bundesarchiv zu hinterlegen" [1].

XII.

Auszug

aus dem Beschluß der Bundesversammlung vom 9. December (Sitzung 41) 1830, betreffend die Befreiung verschiedener Bundesstaaten von der matricularmäßigen Cavalerie- und Artillerie-Stellung, gegen in der Kopfzahl theils gleiche theils grössere Infanterie-Stellung [2].

In Berücksichtigung vorgebrachter Wünsche und Anträge: wegen Veränderung oder Erleichterung in der nach den Bestimmungen der Kriegsverfassung obliegenden Contingentstellung, wurden mehrere Bundesstaaten des achten, neunten und zehnten Armeecorps von der Cavalerie- und resp. Artilleriestellung, gegen eine in der Kopfzahl theils gleiche, theils grössere Infanterie-Stellung, befreit; und sollen die hiernach nur aus Infanterie bestehenden Contingente derselben von den gedachten drei gemischten Armeecorps ausgeschieden und in eine zunächst zur Verstärkung der Kriegsgarnisonen in den Bundesfestungen bestimmte Reserve-Infanterie-Division vereinigt, diese hiedurch in ihrer Stärke verminderten drei Armeecorps aber der Stellung zur Cavalerie- und Artillerie-Reserve enthoben werden.

---

1) Lübeckischer Staatskalender auf das J. 1833, S. 87.
2) Lübeckischer Staatskalender auf das Jahr 1832, S. 85.

XIII.

Auszug

aus dem Beschluß der Bundesversammlung
vom 14. December (Sitzung 42) 1830,
betreffend die Aufsicht und Oberaufsicht über die
Bundesfestung Landau [1]).

In Hinsicht auf die Bundesfestung Landau wurde festgesetzt, daß die Ausübung des Bundesrechtes der unmittelbaren Aufsicht über diese Bundesfestung im Namen und im Auftrage des Deutschen Bundes, so lange Derselbe Sich im Friedensstande befindet: Seiner Majestät dem Könige von Baiern, unter Oberaufsicht des Bundes und nach den dafür beliebten Bestimmungen, namentlich ohne officielles Eintreten der Militär-Commission, übergeben werde [2]). Sobald jedoch die Bundesversammlung einen Beschluß wegen Gefahr eines feindlichen Angriffes für den Bund oder für einen einzelnen Bundesstaat und wegen der deßfallsigen Vertheidigungs-Maasregeln faßt, oder auch nur eine Verstärkung der Besatzung durch Bundestruppen eintritt, erfolgt die unmittelbare Unterordnung der Bundesfestung Landau unter die specielle Aufsicht und die Befehle der Bundesversammlung und des Oberfeldherrn in gleicher Weise, wie bei den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg. Demgemäß wird die Festung dem Bunde förmlich übergeben und darauf der Gouverneur in Eid und Pflicht des Bundes genommen.

---

1) Lübeckischer Staatskalender auf das Jahr 1832, S. 85.

2) Am 27. und 28. Jänner 1831 erfolgte zu Landau die Uebergabe dieser Bundesfestung von Seite des Bundes und deren Uebernahme von Baiern. A. d. H.

XIV.
Allgemeine Cartell-Convention der Bundesstaaten,

vom 10. Februar 1831,
wegen gegenseitiger Auslieferung der Militär-Deserteure und Conscriptions-Flüchtlinge [1]).

Allgemeines Cartell für den Teutschen Bund.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben in Folge des Artikels XXIV der in der Plenarversammlung vom 9. April 1821 festgestellten Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes eine allgemeine Cartellconvention abgeschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind:

Artikel 1.

Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch ausserhalb ihres Vaterlandes sich befinden, dersertirende Militärpersonen werden sofort und ohne besondere Reclamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

1) Aus dem Protocoll der Bundesversammlung vom 10. Februar (Sitzung 4) 1831, §. 25. Bekannt gemacht in öffentlichen Blättern. Steht auch in Sr. k. k. Majestät Franz I. politischen Gesetzen und Verordnungen, Bd. LIX. (Wien 1832. 8.), S. 78 — 87.

Artikel 2.

Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört, und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen begiebt.

Officiere niedern und höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Artikel 3.

Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen seyn, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate, und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Cartell besteht.

Artikel 4.

Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militärdienste — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Be-

strafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrest-Kosten, statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Artikel 5.

Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, weche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deseur nach Artikel 4 nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Artikel 6.

Die Auslieferung geschieht an den nächsten Grenzort, wo sich entweder eine Militärbehörde oder ein Gensd'armerie-Commando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat grenzt, welchem der Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militärbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaats, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten, und, mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

Artikel 7.

Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen seyn, so erfolgt die Auslieferung auf die erste deßfällige Requisition, auch wenn er in die Militärdienste des Staats, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselst ansässig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militär-Behörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Artikel 8.

Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächstvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

Artikel 9.

Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

für einen Deserteur ohne Pferd . 8 Gulden C.M.
für einen Deserteur mit Pferd . 16 Gulden C.M.
für jedes Pferd ohne Mann . . 8 Gulden C.M.

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Artikel 10.

Ausser den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungs-Kosten, gefordert werden.

Artikel 11.

Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen.

Artikel 12.

Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten reserve-, landwehr- und überhaupt militärpflichtigen Unterthanen, sie mögen vereidet seyn oder nicht, einberufen seyn oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Artikel 13.

Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteure oder Militärpflichtige, welche ihre Militärbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie er-

waigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes anwerben lasse.

Artikel 14.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen eines andern Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach Landesgesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Hehler wohnt.

Artikel 15.

Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurückzugeben, und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staat entwandt wären.

Artikel 16.

Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militärpflichtigen über die Grenze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Commandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Dersertion zu melden. Der Commandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist.

Artikel 17.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in ande-

rem Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Austreten von Militärpflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf deßfällige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen.

Artikel 18.

Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Cartellconvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person, entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militärdiensten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deßhalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militärdienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, in so fern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der competenten Behörde bereits der Confiscation anheim gefallen ist.

Artikel 19.

Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besonderen Cartelle unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartells in Widerspruch stehen.

Artikel 20.

Vorstehende Cartellconvention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirksamkeit.

Frankfurt am Main den 10. Februar 1831.

XV.

Nachträglicher Beschluß der Bundesversammlung

vom 17. Mai 1832,

zu dem allgemeinen Cartell für den Teutschen Bund, vom 10 Febr. 1831 [1]).

1) Nach den Bestimmungen des Artikels 9 der Cartellconvention vom 10. Februar 1831 können Gensd'armen, Polizeidiener, Militär- oder Sicherheits-Wachen, und überhaupt alle obrigkeitlichen Personen und Diener, sofern in ihrer Dienstobliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.

2) Allen vor Abschluß der allgemeinen Cartellconvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten, oder daselbst der ihnen obliegenden militärischen Dienstverbindlichkeit ausgewichen seyn, kommt die im 18. Artikel zugesicherte Amnestie zu.

3) Die am 10. Februar d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden wird, in Gemäßheit des Art. 18. der Cartellconvention zu erklären haben, ist durch den in der 11.

1) Aus dem Protocoll der Bundesversammlung vom 17. Mai (Sitzung 17) 1832.

dießjährigen Sitzung gefaßten Beschluß vom 5. April l. J. an gerechnet, auf weitere sechs Monate — sonach bis zum 5. October 1832 — verlängert worden. — In Absicht auf Deserteure, die sich in den übersee'schen Besitzungen einer Europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundesregierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestie-Termins dem billigen Ermessen der Regierungen überlassen.

4) Den in die Militärdienste eines andern Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht frei, in denselben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Capitulation zu verbleiben, oder aus denselben zu treten, in welchem letztern Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

Die Regierungen werden den Militärbehörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Art. 18. der Cartellconvention und dessen Erweiterung bekannt zu machen, und diejenigen Personen, welche die Wohlthat der Amnestie ansprechen wollen, haben, binnen der noch bis zum 5. October 1832 verlängertern Frist, ihrer vorgesetzten Militärbehörde ihre Erklärung zu Protokoll abzugeben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann. Von dieser frei zu Protokoll abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimathsbehörde zu machen.

5) Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht dersertirt sind, und sich von da in Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, in wie fern sie nach den hierbei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Art 18 auf dieselben anwendbar erachtet.

6) Die in dem Art. 18 zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundesbeschluß vom 5. April d. J. bis

zum 5. October 1832 verlängert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit welchen schon früher besondere Cartelle bestanden haben.

7) Gegenwärtiger Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundesstaaten in die Amtsblätter und Gesetzsammlungen aufgenommen werden.

XVI.

Auszug

aus dem Beschluß der Bundesversammlung vom 3. März (Sitzung 7) 1831, betreffend die Stärke und Zusammensetzung der Kriegsbesatzungen der Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau [1]).

Es ward die Stärke und die Zusammensetzung der Kriegsbesatzungen der Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau und die Eintheilung der zu solchem Zwecke zunächst mit zu verwendenden Reserve-Infanterie-Division bestimmt, auch das Contingent der freien Stadt Frankfurt zur besonderen Disposition des Oberfeldherrn verstellt.

1) Lübeckischer Staatskalender auf das Jahr 1832, S. 86.

XVII.

Auszug

aus dem Beschluß der Bundesversammlung
vom 30. April (Sitzung 16) 1831,
betreffend die Festsetzung der Mannschaftstellung aus der Gräflich-Bentickischen freien Herrschaft Kniphausen, zu dem Großherzoglich-Oldenburgischen Bundescontingent, dann die hienach zu bewirkende Vervollständigung und neue Ausfertigung der Bundesmatrikel [1]).

Die Bundesmatrikel wurde, durch Hinzurechnung der zu 2,949 Seelen angenommenen Bevölkerung der Herrschaft Kniphausen, vervollständigt, und in jenem Betrag das Großherzoglich-Oldenburgische Bundescontingent erhöht, sodann dem gemäß die Bundesmatrikel neu ausgefertigt, um so in Zukunft, vom 1. Jänner 1832 an, bei allen MatrikularAnschlägen und Leistungen zum Grunde gelegt zu werden.

XVIII.

Abrede der Bundesversammlung

vom 4. August (Sitzung 24) 1831,

„sämmtliche wegen Abhaltung und Behandlung der asiatischen Brechruhr (Cholera morbus) von Seite der höchsten und hohen Bundesregierungen ergangenen und nachfolgenden Verordnungen und Anweisungen, welche der Bundesversammlung mitgetheilt werden, sammeln und in besondern Heften drucken zu lassen."

Anmerkung.

Dem gemäß erschien gedruckt zu Frankfurt am Main, vom August 1831 bis März 1822, in neun Heften auf 536 Seiten in

---

2) Lübeckischer Staatskalender auf das Jahr 1832, S. 86.

groß Quart: „Sammlung der von den Regierungen der Deutschen Bundesstaaten ergangenen Verordnungen und Instructionen wegen Verhütung und Behandlung der asiatischen Brechruhr (Cholera morbus).

XIX.
Beschluß der Bundesversammlung
vom 27. October 1831,

betreffend die Einreichung gemeinschaftlicher Adressen oder Vorstellungen von Angehörigen teutscher Bundesstaaten bei der Bundesversammlung, in Beziehung auf öffentliche Angelegenheiten des Teutschen Bundes [1]).

Beschlossen:

Da der Bundesversammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des Deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hierzu aber in der Bundesverfassung nicht begründet ist [2]), das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein die Autorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letzteren zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist; so erklärt die Bundesversammlung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen seyn.

---

1) Protocoll der B. V. vom 27. October (Sitzung 36) 1831, §. 239. Hiezu der Beschluß der Bundesversammlung vom 9. August 1832, unter Num. XXIII.

2) Man vergl. den Art. 53 der wiener Schlußacte von 1820.

Die Bundesregierungen werden diesen Beschluß öffentlich bekannt machen [1]), und wegen Beobachtung desselben die geeigneten Verfügungen treffen.

XX.

Auszug

aus dem Beschluß der Bundesversammlung vom 24. November (Sitzung 40) 1831, betreffend die Besoldungs- und Pensions-Rückstände bei dem vormaligen Reichskammergericht angestellter Personen [2]).

Zur endlichen Befriedigung der Besoldungs- und Pensions-Rückstände der zum vormaligen Reichskammergerichte gehörenden Personen, wurde, auf den Grund des am 19. Mai 1830 erstatteten Commissions-Berichtes, die Einzahlung einer Summe von 39,591 fl. 3 kr. im 24 fl. Fuße in die Bundesmatricular-Casse beliebt und Letztere mit Vertheilung dieser Gelder an die Beikommenden beauftragt.

---

1) In Baiern ward dieser Beschluß, durch ein königliches Edict vom 29. Jänner 1832, „zur Nachachtung in so weit bekannt gemacht, als er mit der baierischen Verfassungsurkunde übereinstimmt." Baierisches Regierungsblatt vom 17. Febr. 1832. A. d. H.

2) Lübeckischer Staatskalender auf das Jahr 1832, S. 87. — Schon am 18. August 1823 war ein ausführlicher Beschluß der B. V. wegen Sustentation reichskammergerichtlicher Personen erschienen. Man findet solchen in den „Protokollen der Deutschen Bundesversammlung," Bd. XVII, S. 97.

XXI.
Oeffentliches Protocoll und Beschluß der Bundesversammlung
vom 28. Juni 1832,
betreffend Maasregeln zu Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in den Bundesstaaten [1]). Mit einer Anmerkung.

Geschehen, Frankfurt den 28. Juni 1832.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Münch-Bellinghausen.

Von Seiten Preussens: des Königlichen General-Postmeisters, Herrn von Nagler;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Lerchenfeld;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn Conferenzministers und wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Manteuffel;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Cabinetsraths, Freiherrn von Stralenheim;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths, Herrn von Rieß;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen wirklichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Gruben;

---

1) Da die Bundesversammlung für nöthig erachtet hat, nicht bloß diesen Beschluß, sondern auch das Protocoll der 22. Sitzung, worin derselbe enthalten ist, seinem ganzen Inhalt nach durch öffentliche Blätter bekannt machen zu lassen, so wird ausnahmweise auch hier das Protocoll vollständig aufgenommen. A. d. H.

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen Herrn Kämmerers, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen Generallieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Beust;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Marschall;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Kammerherrn und Staatsraths, Herrn von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Lübeckischen Gesandten, Herrn Syndicus Curtius;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Canzleidirectors, Freiherrn von Handel.

Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde.

Präsidium. Zeitumstände und Verhältnisse, welche zum Theil ausser der Einwirkung der Deutschen Regierungen lagen, haben dermalen einen Zustand der Dinge in Deutschland herbeigeführt, welcher die Aufmerksamkeit Seiner Majestät des Kaisers um so lebhafter in Anspruch nehmen mußte, je wohlwollender und aufrichtiger die Theilnahme ist, mit welcher das Schicksal sämmtlicher im Bunde

vereinten Staaten zu umfassen, Seine Majestät Sich zur theuersten Aufgabe machen.

So lange sich die Stimmung der Gemüther auf jene aus der Natur der Dinge hervorgehende Aufregung beschränkte, welche große und unerwartete Ereignisse in den Nachbarstaaten stets zur unmittelbaren Folge haben, glaubten Seine Majestät Sich mit Vertrauen der Hoffnung hingeben zu können, daß der krankhafte Zustand der öffentlichen Meinung dem Einflusse weichen werde, welchen die Erfahrungen der Zeit und das Uebergewicht der ruhigen und wohlgesinnten Mehrheit auf eine Nation auszuüben berufen waren, welche durch edlen Charakter und tiefen Sinn, wie durch Achtung für gesetzliche Ordnung und Anhänglichkeit an ihre Fürsten in den entscheidendsten Momenten, der vollen Bewunderung Europa's würdig geblieben ist.

Als sich aber in mehreren Gegenden Deutschlands die Gährung bis zu einem Grade steigerte, welcher nicht bloß die innere Ruhe und Sicherheit der einzelnen Staaten, sondern die Existenz des ganzen Bundes bedrohte, mußten bei der unvermeidlichen permanenten Berührung der Deutschen Staaten unter einander, bei der über ganz Deutschland ergossenen Fluth revolutionärer Zeit- und sonstiger Schriften, bei dem, selbst in den ständischen Kammern laut gewordenen Mißbrauche der Rede, bei der täglichen Bearbeitung einer enge geschlossenen, heute am hellen Lichte ungescheut wirkenden Propaganda, und bei den täglichen Beweisen fruchtlosen Einwirkens einzelner Regierungen, Seine Kaiserliche Majestät bald zu der betrübenden Ueberzeugung gelangen, daß die Revolution in Deutschland mit starken Schritten ihrer Reife entgegengehe, und daß es nur noch der fernern Duldung des Uebels von

Seiten des Bundes bedürfe, um sie zum thätlichen Ausbruche zu bringen.

Sobald dieser Stand der Dinge Seiner Majestät klar vor Augen lag, schwankten Allerhöchstdieselben auch keinen Augenblick über das, was die durch die Bundesacte sanctionirte Stellung des Kaiserhofes im Deutschen Bunde demselben als dringende Pflicht darstellte. Der Kaiser wandte Sich vor Allem vertrauensvoll an Seine Majestät den König von Preussen, um zuerst mit diesem erhabenen Bundesgenossen und erleuchteten Freunde den Zustand Deutschlands in Erwägung zu ziehen, und sodann im Verein mit Seiner Königlichen Majestät und mit den übrigen Deutschen Regierungen die Mittel gründlich zu berathen, deren Anwendung die Ereignisse der Zeit gebieterisch erheischen.

In Folge dieser vorhergegangenen, vom Geiste der Erhaltung des gesetzlich und völkerrechtlich Bestehenden und vom pflichtmäßigen Gefühle der Fürsorge für das Wohl der Ihnen anvertrauten Völkerschaften geleiteten, wechselseitigen, freimüthigen Rücksprache sämmtlicher Bundesglieder, finden sich die Gesandten von

Oesterreich und Preussen zu folgender Eröffnung an die Bundesversammlung beauftragt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Preussen haben Ihre Verpflichtung erkannt, von den Gefahren, mit welchen die innere Ruhe Deutschlands bedroht ist, Sich ein treues Bild zu entwerfen und Sich die Frage zu stellen, welches die Aufgabe und der Beruf des Deutschen Bundesvereins und seiner Mitglieder sey, damit den bestehenden Uebeln abgeholfen und die gesetzliche Ordnung und Ruhe in Deutschland gesichert werden könne? Beide Höfe sind hierbei zu

der vollen Ueberzeugung gelangt, daß die Bekämpfung jenes nur allzu notorischen Uebels, und die davon abhängige Herstellung der Ruhe in Deutschland, nur durch feste und kräftige Anwendung der Mittel, welche die Verfassung des Deutschen Bundes dafür gewährt, von den Deutschen Fürsten zu bewirken sey.

Der Deutsche Bund ist zur Erhaltung der innern und äussern Sicherheit Deutschlands gegründet worden.

Hat derselbe den einen seiner Zwecke — Erhaltung der innern Sichherheit — nach der bisherigen Erfahrung so weit verfehlt, daß die vorwaltende Aufregung der Gemüther und der krankhafte Zustand der öffentlichen Meinung eine so drohende Gestalt, wie die Gegenwart sie zeigt, anzunehmen vermochten, so können die Mängel und Unvollkommenheiten, denen solches zuzuschreiben ist, entweder in der Gesetzgebung des Bundes, oder in deren Anwendung und Ausführung gesucht werden.

Bis zur Abfassung der Wiener Schlußacte fehlte es allerdings dem Bunde an denjenigen organischen Gesetzen, wie sie eine bestimmte und klare Entwicklung seiner politischen Wirksamkeit bedurfte. Durch die Wiener Schlußacte wurde jedoch diese Lücke so weit ausgefüllt, als die Natur des Bundes es gestattete, sollte diese selbst nicht in ihrem innersten Wesen verändert werden. Namentlich enthält sie für die Erhaltung der innern Sicherheit der Deutschen Staaten Verabredungen, die, so weit es auf Grundsätze ankommt, auch für das Bedürfniß der jetzigen Zeit noch als angemessen und ausreichend angesehen werden müssen. Während die Schlußacte des Jahres 1820 einer Seits die Ausführung des 13. Art. der Bundesacte, nach einer angemessenen und beruhigenden Auslegung,

sichert, und, durch Zulassung von Beschwerden über verweigerte Rechtshülfe (Art. 29), dem Mißbrauche der Gewalt der Regierungen nach Möglichkeit vorbeugt, tritt sie auf der andern Seite allen demokratischen Anmaßungen gegen diese Gewalt entschieden entgegen, indem sie bestimmt (Art. 57), daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden könne; indem sie ferner (Art. 26) dem Bunde die Pflicht auferlegt, wo in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruche gekommen ist, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen, und sogar zu diesem Zwecke, nach Lage der Umstände, einen unaufgerufenen Beistand des Bundes vorschreibt.

Dafür, daß dieser Beistand des Bundes schnell geleistet werde, ist endlich durch den, bei Gelegenheit der im Jahre 1830 in mehreren Deutschen Staaten statt gehabten Unruhen, von der Bundesversammlung in ihrer 34. Sitzung vom 21. October 1830 gefaßten Beschluß gesorgt worden, indem darnach, bei dringender Gefahr, auf bloße Requisition der einen Bundesregierung an die andere, ohne vorgängige Anzeige, Berathung und Beschlußnahme bei der Bundesversammlung, die militärische Hülfsleistung gewährt werden soll.

Hiernach ist das zur Erhaltung der innern Sicherheit Deutschlands gestiftete Föderativband der Deutschen Staaten, den Grundgesetzen des Bundes nach, enger und fester, als es vielleicht in irgend einem Staatenbunde

noch existirt hat. Diese Thatsache macht auch bei dem jetzt einbrechenden Verderben, so fern demselben mit Erfolg gesteuert werden soll, jede Verabredung neuer Grundsätze oder neuer bundesgesetzlicher Bestimmungen eben so wenig nöthig, als von einer Veränderung der Grundverfassung des Bundes und seiner Gesetzgebung die Rede seyn kann.

Es liegt daher keineswegs an einem Mangel oder einer Unvollkommenheit der vorhandenen Bundesgesetzgebung, wenn in Deutschland, nach den bedauernswerthen Erfahrungen der neuern Zeit, hier die rohe Gewalt aufgeregter Volkshaufen, dort eine in das verfassungsmäßige Gewand ständischer Opposition gekleidete Anmaßung des demokratischen Geistes, im Bunde mit einer zügellosen Presse — beides Symptome der zu bekämpfenden Grundübel — die Macht der Regierungen theils zu schwächen sucht, theils aber wirklich schon geschwächt und ihnen Zugeständnisse von Rechten abgenöthigt hat, oder noch abzutrotzen droht, deren sie sich, ohne Gefahr für die Erhaltung öffentlicher Ordnung und eines gesicherten gesetzlichen Zustandes, im wohlverstandenen Interesse ihrer Unterthanen nicht entäussern können.

So viel nun insbesondere

I. die Stellung der ständischen Kammern betrifft, so sind beide Höfe der Ansicht, daß, wie zweckmäßig und heilsam sich auch eine angemessene Wirksamkeit der Landstände in den Deutschen Bundesstaaten darstellt, doch die Richtung des Geistes, welche man in neuester Zeit dem Institute der Landstände zu geben versucht habe, unverkennbar eine höchst bedauerliche Erscheinung sey. Dieselbe hat sich auf zweifache Weise zu erkennen gegeben, je nachdem dabei das Verhältniß ihren Fürsten gegen-

über, und das Verhältniß dem Bunde und der Bundesversamlung gegenüber, in Betrachtung kam.

A. Ihren Fürsten gegen über, wurden

a) neue, mit dem monarchischen Principe und mit Erhaltung der öffentlichen Ordnung unvereinbare Zugeständnisse in Anspruch genommen, und wohl auch

b) für den Fall, wenn diese Zugeständnisse nicht erfolgen, die Verwerfung der Budgets in Aussicht gestellt.

B. Dem Bunde und der Bundesversammlung gegenüber aber zeigte sich nicht allein

a) eine Neigung, sich über die Bundesgesetzgebung hinwegzusetzen, sondern es sind sogar

b) in den ständischen Versammlungen offene Angriffe auf den Bund und die Bundesversammlung laut geworden.

Die Bundesgesetzgebung bietet den Deutschen Regierungen, zur Beseitigung ähnlicher Erscheinungen, die erforderlichen Mittel.

ad A, a. Braucht wohl kaum daran erinnert zu werden, daß den Deutschen Fürsten, in Beziehung auf Gesetzgebung, nach allen Deutschen Verfassungen die Initiative zusteht, — daß daher von den Ständen neue Gesetze nicht anders, als in Form von Petitionen in Antrag gebracht werden können, wobei es den Fürsten unbenommen bleibt, frei zu prüfen, ob sie es ihrem Interesse und dem innig damit verbundenen Interesse des Landes, so wie ihren Verpflichtungen gegen den Bund für gemäß halten, die Petition zu gewähren, im entgegengesetzten Falle aber dieselbe zu verwerfen. Ein vollgültiger Grund zur Verwerfung einer von den Ständen angebrachten Petition würde darin liegen, wenn der Fürst das

darin begehrte Zugeständniß in Folge jener Prüfung dem Grundsatze des Art. 57 der Wiener Schlußacte zuwiderlaufend fände. — Je bestimmter dessen Worte dahin lauten, daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und daß der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann; um so gewisser ist ein Deutscher Bundessouverain zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden ständischen Petition nicht nur berechtigt, sondern im Gesammt-Interesse des Bundes auch verpflichtet.

ad A, b. Von der Benutzung dieses Rechtes und der Erfüllung der zugleich damit verbundenen Pflicht, wird kein Deutscher Fürst, bei dem Bewußtseyn seiner Würde und seines hohen Berufes, durch eine Drohung mit der Verweigerung des Budgets sich zurückhalten lassen, da der Satz:

„daß dem Souverain durch die Landstände die zur „Führung einer zweckmäßig geordneten Regierung erforderlichen Mittel nie verweigert werden dürfen"

in dem Sinne der oben angeführten Bestimmung des Art. 57 der Schlußacte, so wie in der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 der Schlußacte ausspricht, liegt.

Sollten demnach ständische Versammlungen ihre Stellung so weit verkennen, daß sie an die Bewilligung der zur Führung einer wohlgeordneten Regierung erforderlichen Steuern, auf eine directe oder indirecte Weise, die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge anknüpfen wollten, so würden Fälle dieser Art zu denjenigen zu zählen seyn, auf welche die Art. 25 und 26 der Wiener Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten.

ad B, a. Belangend das Verhältniß der innern Gesetzgebung eines Landes zu der Bundesgesetzgebung, so können die auf den bereits bestehenden Beschlüssen des Bundes beruhenden Ansichten beider Höfe hierüber in folgende Sätze zusammengefaßt werden:

1) Die innere Gesetzgebung der Deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in der Bundesacte, Art. 2, und in der Wiener Schlußacte, Art. 1, ausgesprochen ist, noch den zur Erreichung desselben verabredeten organischen Einrichtungen (Art. 13 der Wiener Schlußacte, Num. 2), noch auch den zur Entwicklung und Ausbildung der Bundesacte im Geiste der letztern bereits gefaßten oder noch zu fassenden Beschlüssen (Art. 4 der Wiener Schlußacte) irgend einen Eintrag thun.

2) Eben so wenig darf sie der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich werden (Art. 52 und 58 der Wiener Schlußacte).

3) Nicht den bei der innern Gesetzgebung eines Landes concurrirenden Behörden, namentlich nicht den ständischen Versammlungen, gebührt es, über den Sinn der Bundesacte, so wie der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn Zweifel darüber obwalten, eine Auslegung zu geben. Hierzu berechtigt und berufen ist allein der Deutsche Bund selbst, welcher dieses Recht durch sein Organ, die Bundesversammlung, ausübt (Art. 17 der Wiener Schlußacte).

4) Damit diese Gerechtsame des Bundes, wie solche in dem Vorstehenden unter 1, 2 und 3 aufgeführt sind, gegen die Eingriffe der ständischen Kammern, nicht allein von den eigenen Regierungen derselben, sondern auch direct von Seite des Bundes, gehörig gewahrt und geschützt

werden mögen, wäre von der Bundesversammlung eigens für diesen Zweck eine Commission niederzusetzen, welche sich vereinigt und in Thätigkeit tritt, so oft in einem Bundesstaate eine Versammlung der Stände Statt findet, um den Verhandlungen der letztern aus obgedachtem Gesichtspuncte eine fortgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen, und, wo sie einen Versuch zur Ueberschreitung der Bundesgesetzgebung wahrnimmt, der Bundesversammlung davon, zur weitern, der Lage der Umstände und der Stellung des Bundes angemessenen Veranlassung, Anzeige zu machen.

Die ad B, b erwähnten Angriffe auf den Bund und die Bundesversammlung werden nicht wieder vorkommen, wenn die Deutschen Staaten, wie sie es ihrem Bundesverhältnisse schuldig sind, sich gegen einander anheischig machen, solche nicht zu dulden, und zur Steuerung derselben, jeder nach Maaßgabe seiner innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen, wobei die Analogie von der Behandlung ähnlicher Ausfälle gegen den Landesherrn selbst, oder die landesherrliche Regierung, und im Ganzen ähnlicher Verunglimpfungen des einen oder des (der) andern, zu Grunde gelegt werden können. Eine Verpflichtung hierzu folgt zum Theil schon daraus, daß, nach Art. 59 der Wiener Schlußacte, da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Grenzen der freien Aeusserung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll. — Auch in Hinsicht solcher Angriffe auf den Bund könnte die nach B, 4 in Vorschlag gebrachte Commission mit einer Controle beauf-

tragt werden. Diese Vorschläge, in Verbindung mit dem Anspruche auf gewissenhafte, einsichtsvolle und kräftige Erfüllung der Verpflichtungen gegen den Bund, bilden die Grundlage der Ansichten, welche die Höfe von Oesterreich und Preussen zur Bekämpfung der oben bezeichneten bedenklichen Erscheinungen in den ständischen Kammern ihren Mitverbündeten an das Herz zu legen.

Die Gesandten von Oesterreich und Preussen sind sonach beauftragt, darauf anzutragen, daß nachstehende sechs Artikel in einen förmlichen Bundesbeschluß verwandelt werden.

Art. I. „Da nach dem Art. 57 der Wiener Schlußacte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein Deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor."

Art. II. „Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57 der Schlußacte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem Deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundspflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen

Fälle zu zählen seyn, auf welche die Art. 25 und 26 der Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten."

Art. III. „Die innere Gesetzgebung der Deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. 2 der Bundesacte und in dem Art. 1 der Schlußacte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen hinderlich seyn."

Art. IV. „Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Commission ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den Deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantiren Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundesversammlung davon Anzeige thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat."

Art. V. „Da nach Art. 59 der Wiener Schlußacte, da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Grenzen der freien Aeusserung, weder bei den Verhandlungen selbst,

noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates, oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zu Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maaßgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben."

Art. VI. „Da die Bundesversammlung schon nach dem Art. 17 der Schlußacte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte und der [1]) darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schluß-Acte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschliessend der Deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung, ausübt."

II. In Beziehung auf die beispiellosen **Mißbräuche der periodisch politischen Presse** hat die Bundesversammlung — von der Verpflichtung durchdrungen, für die Erhaltung der innern Ruhe, Sicherheit und Würde des Bundes alle in der Bundesverfassung liegenden Mittel und Kräfte aufzubieten — sämmtliche Regie-

1) In dem angeführten Art. 17 heißt es: „des wahren Sinnes der Bundesacte, die darin enthaltenen Bestimmungen," u. s. w. A. d. H.

Regierungen bereits mit Beschluß vom 10. Mai d. J. (§. 154) auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche der Gesammtheit drohen, wenn den Bundesbeschlüssen in Preßangelegenheiten nicht der genaueste Vollzug von Seiten der Regierungen zu Theil wird; es hat dieselbe ferner unterm 26. April d. J. (§. 118) eine Commission aus ihrer Mitte gewählt, welche sich mit der im Art. 18 der Bundesacte, wegen gleichförmiger Verfügungen hinsichtlich der Presse, enthaltenen Verabredung unverzüglich zu beschäftigen haben wird, und es ist von dem thätigen und einsichtsvollen Eifer dieser Commission zu erwarten, daß dieselbe die ihr übertragene Aufgabe auf eine Art lösen werde, welche — ohne die Thätigkeit nützlicher und achtungswerther Schriftsteller zu hemmen, oder den natürlichen Fortschritten des menschlichen Geistes Fesseln anzulegen — die wilden Ausschweifungen einer alle Begriffe verwirrenden, nur auf Erschütterung und Umwälzung des Bestehenden gerichteten, und das Höchste wie das Heiligste lästernden Preßfrechheit in die gehörigen Schranken zu weisen geeignet ist.

Daß bis zu dem Zeitpuncte, in welchem sich die Regierungen durch einen bundesverfassungsmäßigen Beschluß hierüber geeinigt haben werden, das provisorische Gesetz vom 20. September 1819 für den gesammten Bund verbindlich sey, und daß sonach dessen Bestimmungen im Interesse der öffentlichen Ruhe und im Sinne der wechselseitig übernommenen Verpflichtung von allen Regierungen und vom Bunde gewissenhaft zu handhaben seyen, ist eine Ueberzeugung, welche die Höfe von Oesterreich und Preussen nicht nur wiederholt auszusprechen sich veranlaßt finden müssen, sondern es werden sich dieselben auch verpflichtet halten, so weit es in ihren Kräften

steht, gemeinschaftlich mit ihren Bundesgenossen, auf deren übereinstimmende Gesinnung sie eben so viel Werth legen, als sie zuversichtlich dieselbe voraussetzen, dahin einzuwirken, daß diesem Gesetze allenthalben und ohne irgend eine Ausnahme Befolgung zu Theil werde.

Ist nun hiernach die Bundesversammlung in den Stand gesetzt, die Gerechtsame des Bundes gegen die Eingriffe der ständischen Kammern und gegen den Mißbrauch der Presse zu handhaben; übt sie diese Handhabung, wie es sich gebührt, und werden die Beschlüsse mit Ernst und Nachdruck vollzogen; gelingt es endlich den vereinten Bemühungen der Fürsten, bei der Bundesversammlung gemeinnützige, ganz Deutschland interessirende Anordnungen, so weit sie sich dafür eignen, mit Erfolg in Berathung zu ziehen, wozu die Höfe von Oesterreich und Preussen insbesondere durch ihre Gesandtschaften am Bundestage wirken zu wollen, sich feierlichst verpflichten: so darf man sich der Erwartung hingeben, daß die in das allgemeine Wohl thätig eingreifende Wirksamkeit des Bundes und dessen Autorität erkannt und geachtet werden, und daß die öffentliche Meinung aus ihrer jetzigen Befangenheit in sophistischen Irrlehren zu einem für Wahrheit, Recht und Ordnung empfänglichen Sinne, wieder zurückkehren werde.

Sollte aber diese Erwartung nicht in Erfüllung gehen; sollte die innere Ruhe und Ordnung in Deutschland fortan gefährdet erscheinen, und die Autorität der zum Schutze dieser höchsten Güter gefaßten bundesverfassungsmäßigen Beschlüsse verkannt werden: so sind Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich und der König von Preussen — im Gefühle der von eigener Erhaltung unzertrennlichen Sorge für das Schicksal der im Bunde vereinten Staaten, in gerechter Würdigung der Gefahr, das

ganze gesellschaftliche System von Europa durch gesetzlose Willkühr zertrümmert zu sehen, und in getreuer Erfüllung der Ihnen obliegenden Verpflichtung gegen den Bund und gegen dessen einzelne Glieder — fest entschlossen, zur Aufrechthaltung und Durchführung der Bundesverfassung, ihrer wichtigen Zwecke und der darauf gegründeten oder noch zu gründenden Beschlüsse der Bundesversammlung, endlich zur Zurückweisung der Angriffe gegen den Bund und dessen Glieder, von welcher Seite sie auch kommen mögen, auf jedesmaliges Anrufen der Gesammtheit oder eines Bundesgliedes, von allen Ihnen zu Gebote stehenden Mitteln Gebrauch zu machen, damit den Beschlüssen des Bundes diejenige pünctliche und genaue Befolgung gesichert sey, welche allein für die Ruhe des gemeinsamen Vaterlandes Bürgschaft zu bieten vermag. — Von dieser Bestrebung geleitet, haben beide Höfe zugleich diejenigen militärischen Maaßregeln bereits getroffen, und an Ihre beiderseitigen Gesandten am Bundestage diejenigen ausgedehnten Vollmachten ertheilt, welche dazu geeignet sind, dem Bundestage zu verbürgen, daß auf die erste Aufforderung desselben die militärische Hülfe zur Aufrechthaltung seines Ansehens und zur Durchführung seiner Beschlüsse mit möglichster Beschleunigung zur Stelle geschafft werde.

Indem die Höfe von Oesterreich und Preussen diese ihren Bundespflichten entsprechende Erklärung geben, halten sich dieselben überzeugt von der gleichmäßigen Bereitwilligkeit aller ihrer Mitverbündeten, im erforderlichen Falle in derselben föderativen Weise wirksam zu seyn.

Bayern. Seine Majestät der König von Bayern finden bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen der so sehr überhand genommenen Aufregung und den Gefahren, welche bei den weit verzweigten gemeinsamen Bemühungen der

Feinde der gesetzlichen Ordnung unverkennbar sind, ein kräftiges und vertrauensvolles Zusammenwirken der Bundesglieder, in Folge der bereits bestehenden und in der Bundes- und Schluß-Acte enthaltenen Bestimmungen, vollkommen angemessen.

Allerhöchstdieselben treten daher den von dem Kaiserlich-Oesterreichischen und dem Königlich-Preussischen Hofe zu diesem Zwecke in Antrag gebrachten sechs Propositionen, jedoch in der Art bei, daß die nach dem Art. IV zu errichtende Bundestags-Commission vor der Hand auf sechs Jahre ernannt werde, und man nach Verlauf dieser Zeit die Fortdauer dieser Commission weiterer Vereinigung vorbehalte.

Der Gesandte ist zugleich angewiesen, in Ansehung der Fassung des Art. IV zu bemerken, daß man Bayerischer Seits anstatt der Stelle:

> „um in den einzelnen Bundesstaaten die Handha-
> „bung der zwischen den Regierungen und ihren
> „Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhält-
> „nisse zu erleichtern",

vorziehen würde, zu setzen:

> um den Regierungen die Handhabung ihrer verfassungsmäßigen Rechte zu erleichtern,

da man sich überzeugt hält, daß dieses die eigentliche Absicht jener Stelle sey, die keine Einmischung der Bundestags-Commission in die inneren Regierungsangelegenheiten veranlassen dürfe.

Königreich Sachsen. Die Königlich Sächsische Regierung — die in dem verehrten Bundes-Präsidialvortrage ausgesprochenen, ächt föderativen Absichten anerkennend — nimmt um so weniger Anstand, den auf Sicherstellung des Bundes und Erhaltung seiner Würde gerichteten sechs Propositionen beizutreten, als dieselben in den

bestehenden Bundesgesetzen und — so viel die IV. Proposition insbesondere anlangt — in der Geschäftsordnung der Bundesversammlung völlig gegründet sind, und als dadurch die verfassungsmäßigen Rechte der Stände, und namentlich die den diesseitigen nach §. 97 der Sächsischen Verfassung zustehende Befugniß, hinsichtlich des Ermessens, der Bewilligung und Aufbringung der zur innern Regierung für erforderlich zu achtenden Mittel nicht beschränkt, auch die Erschöpfung aller verfassungsmäßigen Einigungsmittel dabei überall vorausgesetzt wird. — Der Gesandte findet sich demnach ermächtigt, jene Zustimmung von Seiten seiner höchsten Regierung hiermit zu erklären.

Hannover. Seine Majestät der König von Großbritannien und Hannover erblicken in den so eben vernommenen Anträgen des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Präsidial- und des Königlich-Preussischen Hofes einen erneueten, den höchsten Dank verdienenden Beweis der Sorgfalt, womit Allerhöchstdieselben unausgesetzt darauf bedacht sind, die für die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands in den jetzigen Zeiten zu ergreifenden Maaßregeln zu sichern, und haben daher die Gesandtschaft beauftragt, jenen Anträgen, zumal sie lediglich auf der bestehenden Bundesverfassung beruhen, der durch dieselbe beabsichtigte Zweck aber dazu geeignet ist, eine der dringendsten Anforderungen der Zeitverhältnisse an die Deutschen Regierungen zu erledigen, unbedingt beizutreten und solche aus allen Kräften zu unterstützen.

Würtemberg. Die Königliche Gesandtschaft ist ermächtigt, den von dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen und von dem Königlich-Preussischen Hofe in Antrag gebrachten sechs Artikeln, mit der Bemerkung zu Artikel III beizutreten, daß zwar nach der Würtembergischen Verfassung,

in Ansehung der Wahl der Mittel zur Erfüllung bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten, eine Mitwirkung der Stände eintrete, hierdurch aber die Erfüllung selbst nicht gehindert werde.

Baden. Die Gesandtschaft ist angewiesen, den Anträgen des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen und Königlich-Preussischen Hofes beizutreten.

Kurhessen. Der Gesandte ist beauftragt worden, die Zustimmung seines höchsten Hofes zu den eben verlesenen sechs Artikeln, jedoch mit dem Wunsche zu erklären, daß in dem dispositiven Theile des Artikels IV, zu Beseitigung jedes möglichen Zweifels über den eigentlichen Sinn desselben, und zwar in der Stelle:

„der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun",
statt des Wortes „davon" möge gesagt werden:

„in allen, in diesem Artikel erwähnten Fällen."

Großherzogthum Hessen. Die Großherzogliche Gesandtschaft ist ermächtigt, die Zustimmung zu den sechs Anträgen der allerhöchsten Höfe von Oesterreich und Preussen, unter dankbarer Anerkennung der dadurch von Neuem bewährten Aufmerksamkeit auf die wichtigsten Interessen des Deutschen Bundes, zu erklären.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Seine Majestät der König — von der Ueberzeugung durchdrungen, daß dem gegenwärtig in mehreren Deutschen Bundesstaaten herrschenden revolutionären Treiben durch unverweilte Entwickelung, durch sachgemäße und thatsächliche Anwendung der Competenz des Bundes ein Ziel zu setzen sey — erkennen mit größter Befriedigung in den Anträgen Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und Sr. Majestät des Königs von Preussen eine Auffassung dieser Aufgabe, welche Deren Weisheit entspricht, durch

die Verfassung des Deutschen Bundes gerechtfertigt wird, und die Sicherstellung seiner Zwecke verbürgt.

Erhaltung der landständischen Wirksamkeit innerhalb der durch die Grundgesetze des Bundes vorgezeichneten Grenzen, und Verhinderung des Mißbrauchs der Presse durch eine gemeinsame Gesetzgebung, sind die Mittel, welche zum Schutze und zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt mit unverrückter Consequenz anzuwenden sind. Alsdann wird das Bestehende vor jenen vermessenen Angriffen bewahrt seyn, welche in ihrer Richtung gegen die monarchische Ordnung die durch tiefere besonnene Erkenntniß gegründeten, durch Geschichte und Erfahrung bewährten Institutionen zu zerstören, und nicht weniger den Grundcharakter des Deutschen Volks als den des Deutschen Bundes umzuwandeln drohen. Nur gänzliche Verkennung beider kann zu dem Wahne führen, daß, unter Auflösung der Bande, welche Fürsten und Völker im Verhältnisse der Autorität und der Liebe wie der Ehrfurcht und des Gehorsams vereinigen, aus neuen Verfassungsformen, welche die Wirksamkeit der großen religiösen und moralischen Triebfedern ersetzen sollen, ein neues Glück für Deutschland hervorgehen könne.

Aber Throne, auf Gerechtigkeit und Wohlwollen gestützt, sind unerschütterlich. In diesem Glauben haben Se. Majestät es mit dem lebhaftesten Danke erkannt, daß Ihre beiden hohen Bundesgenossen es zur Aufgabe des Bundes machen, auch dieses Wohlwollen den Deutschen Völkern durch gemeinnützige Anordnungen, wie sie wahres Bedürfniß der Zeit und der Deutsche Staatenverein als wünschenswerth oder erforderlich darstellen, zu bethätigen.

Unter den vorstehenden Gesichtspuncten eignen Se.

Majestät der König Sich nicht weniger die Begründung aller vorgelegten Anträge an, als Sie diesen selbst Ihre vollkommene Zustimmung ertheilen.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Da dem Könige-Großherzog nichts so sehr am Herzen liegt, als Seiner Seits zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Bunde die Hände zu bieten, so nehmen Se. Majestät keinen Anstand, zu den von Oesterreich und Preussen, in preiswürdiger Fürsorge für das wahre Heil der Gesammtheit, in Antrag gestellten Beschlüssen andurch Ihre vollkommene Zustimmung zu erklären.

Se. Majestät erwarten, daß diese Beschlüsse, im Interesse des Bundes und der einzelnen Bundesstaaten, in jedem vorkommenden Falle zur Ausführung gebracht werden. Allerhöchstdieselben theilen die Ansicht, daß das stete Fortschreiten und Ueberhandnehmen des demokratischen Schwindels, welcher jede gesetzliche Autorität der Regierungen nach und nach über den Haufen wirft, nicht in irgend einer Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Bundesgesetze liege, daß es vielmehr nur von dem ernsten und übereinstimmenden Willen der Bundesfürsten abhänge, mit Hülfe der ihnen durch die Bundesacte dargebotenen gesetzlichen Mittel, das gesellschaftliche Gebäude vor der ihm täglich drohender werdenden Gefahr eines gänzlichen Umsturzes zu bewahren.

Se. Majestät der König-Großherzog sind fest entschlossen, zu Erreichung des großen Zweckes, welchen die beiden ersten Bundesmächte sich vorgesetzt, nach Kräften mitzuwirken, gleichwie Allerhöchstdieselben Sich fortdauernd der Hoffnung überlassen, daß von Seiten sämmtlicher Bundesglieder die zur Aufrechthaltung der Allerhöchst Ihnen,

als Großherzog von Luxemburg, zustehenden Rechte geeigneten Verfügungen annoch werden getroffen und dabei die in dem Artikel 26 und anderen der Schlußacte vom 15. Mai 1820 enthaltenen Stipulationen nicht werden aus den Augen verloren werden.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte hat die von ihm vertretene Gesammtstimme, mit dankbarer Anerkennung der sich auch bei dieser Gelegenheit bethätigenden Fürsorge der allerhöchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen für das Beste des Bundes durchgängig beitretend auszusprechen.

Braunschweig und Nassau stimmt den Oesterreichischen und Preussischen Anträgen bei, und erkennt darin die Beweise ihrer Fürsorge für die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit in Deutschland dankbar an.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Ihre Königlichen Hoheiten die Großherzoge von Mecklenburg sind lebhaft überzeugt, daß der gegenwärtige Zustand der öffentlichen Meinung in Deutschland und die unverkennbare revolutionäre Richtung in mehreren Bundesstaaten gemeinsame Maaßregeln erheischen, damit weiteren Folgen mit vereinter Kraft begegnet werde; Ihre Königlichen Hoheiten erkennen daher dankbar die Vorsorge der allerhöchsten Höfe von Oesterreich und Preussen, und ertheilen den so eben vernommenen, mit den Bundesgesetzen übereinstimmenden Vorschlägen Ihre unbedingte Zustimmung.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Des Gesandten höchste Committenten, mit den Grundsätzen vollkommen einverstanden, welche in der eben vernommenen Erklärung der Höfe von Oesterreich und Preussen ausgesprochen sind, treten, unter dankbarer Anerkennung der dem Deutschen Bunde bethätigten Fürsorge, den sechs Anträ-

gen um so mehr bei, als sie selbst stets von der Ueberzeugung erfüllt waren, daß ein consequentes, am Geiste der Bundesverfassung haltendes Benehmen die erste Bedingung des Bestandes eines Bundesvereins seyn müsse.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Der Gesandte ist angewiesen, den Präsidialanträgen Namens Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und Königs von Preussen beizustimmen, und den Dank Ihrer Durchlauchten, welche die sechzehnte Curie bilden, für diese Fürsorge zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung auszudrücken.

Die freien Städte. Der Gesandte ist angewiesen, den so eben vernommenen Anträgen, als in der bestehenden Bundesgesetzgebung begründet und durch die neuesten Zeitereignisse hervorgerufen, in dankbarster Anerkennung der dargelegten heilsamen Fürsorge, wie in vollkommenster Würdigung deßjenigen beizutreten, was in dem einleitenden Vortrage über die Wirksamkeit des Deutschen Bundes und seines Organs, namentlich auch für gemeinnützige das Gesammtwohl Deutschlands fördernde Anordnungen, sich bemerkt findet.

Präsidium. Nachdem die gemeinschaftlichen Anträge von Oesterreich und Preussen die Zustimmung sämmtlicher im Bunde vereinten Regierungen erhalten haben, hat die Kaiserlich-Königliche Präsidialgesandtschaft in Beziehung auf den von Bayern ausgesprochenen Wunsch zu erklären, daß der Kaiserlich-Königliche Hof den Antrag:

> „die nach dem Art. IV. zu errichtende Bundestags-Commission vor der Hand auf sechs Jahre zu ernennen und nach Verlauf dieser Zeit die Fortdauer der Commission weiterer Vereinigung vorzubehalten“,

sich nicht nur mit Bereitwilligkeit eigen mache, sondern

auch die übrigen Regierungen hiermit einlade, dieser Kö-
niglich-Bayerischen Proposition ihre Zustimmung ertheilen
zu wollen.

Sämmtliche übrigen Gesandtschaften schlos-
sen sich dem Antrage des Präsidialhofes an.

In Betreff der übrigen von Bayern und Kurhessen
vorgetragenen Wünsche wegen einigen Redactionsverände-
rungen, glaubt die Versammlung es bei der von Oest-
reich und Preussen vorgeschlagenen Fassung belassen zu müssen.

Hierauf wurde einhellig

beschlossen:

Unter dankbarer Anerkennung der von Ihren Maje-
stäten dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von
Preussen wiederholt bewährten Fürsorge für das gemein-
same Beste des Deutschen Vaterlandes, vereinigen sich sämmt-
liche Bundesregierungen zu folgenden Bestimmungen:

I. Da nach dem Art. 57 der Wiener Schlußacte
die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staa-
tes vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine
landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimm-
ter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden
kann, so ist auch ein Deutscher Souverain als Mitglied
des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch
stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, son-
dern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem
Zwecke des Bundes hervor.

II. Da gleichfalls nach dem Geiste des eben ange-
führten Art. 57 der Schlußacte und der hieraus hervor-
gehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, kei-
nem Deutschen Souverain durch die Landstände die zur
Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfas-
sung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel ver-

weigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Art. 25 und 26 der Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten.

(Art. 25. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, statt finden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch ausser Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzu-

schreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maaßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.)

III. Die innere Gesetzgebung der Deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. 2 der Bundesacte und in dem Art. 1 der Schlußacte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich seyn.

IV. Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Commission, vor der Hand auf sechs Jahre, ernannt werden[1], deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den Deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei

---

1) Diese Commission ward erwählt, in der Bundesversammlung am 19. Juli (Sitzung 26) 1832. Lübeckischer Staatskalender auf das J. 1833, S. 87. A. d. H.

betheiligten Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Commission weiterer Vereinigung vorbehalten.

V. Da nach Artikel 59 der Wiener Schlußacte, da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maaßgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben.

VI. Da die Bundesversammlung schon nach dem Artikel 17 der Schlußacte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte und der [1]) darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären; so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schluß-Acte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschliessend der Deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung, ausübt.

In Beziehung auf den Mißbrauch der periodischen Presse sieht die Bundesversammlung dem Vortrage

---

1) Wie oben schon erinnert ist, heißt es in dem angeführten Art. 17: „des wahren Sinnes der Bundesacte, die darin enthaltenen Bestimmungen", u. s. w. A. d. H.

ihrer in der 14. dießjährigen Sitzung gewählten Commission wegen Einführung gleichförmiger Verfügungen hinsichtlich der Presse entgegen, um hierauf einen endlichen Beschluß fassen zu können, und sie erwartet mit Vertrauen von dem Eifer der Commission, daß sie die ihr übertragene Aufgabe in dem Sinne obiger Proposition baldigst lösen werde.

Münch-Bellinghausen.
Nagler.
Lerchenfeld.
Manteuffel.
Stralenheim.
Trott.
Blittersdorff.
Rieß.
Gruben.
Pechlin.
Grünne.
Beust.
Marschall.
Schack.
Both.
Leonhardi.
Curtius.

Anmerkung.

Vorstehende sechs Artikel wurden in verschiedenen Bundesstaaten mit verwahrenden Clauseln publicirt.

In dem Königreich Sachsen wurden solche unter dem 24. Juli 1832 bekannt gemacht, mit Verwahrung der Gerechtsame der Landstände, insbesondere ihres Rechtes der Steuerbewilligung. Es „soll und kann", ward erklärt, dadurch „den gesammten verfassungsmäßigen Rechten der Stände des Königreichs nirgend Eintrag geschehen". Die Regierung halte sich versichert, „daß jene Beschlüsse ohne Einfluß auf das Königreich Sachsen bleiben würden" [1]).

Des Königs von Baiern Majestät fügte seiner Bekanntmachung vom 11. October 1832 [2]) die Erklärung hinzu: „daß die Bestimmungen der Verfassungsurkunde durch Unsern Beitritt zu denselben (6 Artikeln) keineswegs einer Abänderung unterworfen worden sind, sondern vielmehr hiedurch deren treue Beobachtung im

1) In der Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen, 1832, S. 30. Auch in der Frankfurter OberpostamtsZeitung vom 8. August 1832.

2) In dem Bayerischen Regierungsblatt, Num. 39, vom 17. October 1832.

Zusammenwirken der Staatsregierung, der Staatsangehörigen und deren Vertreter, nach dem Zwecke der Bundesacte werde erkräftigt werden".

In dem von der Königlich-Würtembergischen Regierung, in Abwesenheit des Königs, erlassenen Publications-Patent vom 28. Juli 1832 [1]), wird gesagt: „Indem wir diese Beschlüsse andurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, erklären wir zugleich, zu Beseitigung kund gewordener Mißverständnisse über ihre Bedeutung, in Vollmachts-Namen des Königs Majestät, daß durch diese Beschlüsse irgend eine Gefährdung der Landesverfassung weder beabsichtigt worden sey, noch auch habe beabsichtigt werden können, da namentlich der Art. 56 der in denselben mehrmals angeführten wiener Schlußacte ausdrücklich festsetzt: daß die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können. Gleichwie daher in keiner Beziehung ein Grund vorliegt, irgend eine mit der Verfassung nicht im Einklang stehende Anwendung jener Bundesbeschlüsse zu besorgen: so wird auch die Staatsregierung, wie bisher, fortfahren, die Verfassung in allen ihren Bestimmungen, mögen solche das Recht der ständischen Theilnahme an der Gesetzgebung, oder das Steuerverwilligungsrecht, oder sonst ein den würtenbergischen Staatsbürgern zugesichertes Recht betreffen, mit gewissenhafter Treue aufrecht zu halten". — Dieser Erklärung ließ Seine Majestät der König nachstehendes allerhöchst unmittelbare Decret, datirt aus Livorno vom 3. August 1832 [2]), nachfolgen: „daß Wir nach Einsicht der von Unserem Ministerium in Unserem Namen erlassenen, der Bekanntmachung der Bundes-Beschlüsse vom 28. Juni 1832 beigefügten Erklärung vom 28. Juli d. J. (Reg. Blatt Num. 35) Uns bewogen finden, zu um so vollständigerer Beruhigung Unserer getreuen Unterthanen hinsichtlich der zu Unserer Kenntniß gebrachten, vielfältig verbreiteten irrigen Ansichten über die Natur und Bedeutung obiger Bundes-Beschlüsse, diese Erklärung Unseres Ministerrathes hiemit nach ihrem ganzen Inhalte nachträglich zu genehmigen und die in derselben enthaltenen Zusicherungen förmlich zu bestätigen".

Für

---

1) Regierungsblatt für das Königreich Würtemberg, Num. 35, vom 30. Juli 1832.

2) In dem angef. Regierungsblatt, Num. 37, vom 8. Aug. 1832.

Für das Großherzogthum Hessen ward in dem Publications-Patent vom 31. Juli 1832 [1]) die Clausel hinzugefügt: daß durch diesen Beschluß „übrigens der Verfassung des Großherzogthums in keiner Beziehung Eintrag geschieht".

In dem Herzogthum Sachsen Meiningen ward dem Publications Patent vom September 1832 [2]) die Verwahrung hinzugefügt, daß durch die sechs Artikel „weder die Verfassung des Herzogthums überhaupt, noch insbesondere die Rechte und Pflichten der Stände, wie sie in den bestehenden Gesetzen bestimmt sind, eine Veränderung erleiden".

Dagegen

ward in der Bundesversammlung, in dem Protocoll vom 8. November (Sitzung 42), als die von den Regierungen sämmtlicher Bundesstaaten vorgelegten Anzeigen ihrer Bekanntmachung des Beschlusses vom 28. Juni 1832 zur Nachricht genommen wurden, die Bemerkung hinzugefügt: „daß, wie sich von selbst verstehe, durch die von einigen Regierungen der Bekanntmachung dieser Beschlüsse beigefügten erläuternden Beisätze der allgemeinen Verbindlichkeit des Bundesbeschlusses vom 28. Juni für sämmtliche Bundesstaaten in keiner Beziehung irgend ein Eintrag habe geschehen können, so wie Solches ohnehin auch nicht in der Absicht der einzelnen Regierungen gelegen habe [3]).

XXII.

Beschluß der Bundesversammlung

vom 5. Juli 1832,

enthaltend Maasregeln zu Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Teutschen Bunde [4]).

In Erwägung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse und für die Dauer derselben, beschließt die Bundesversamm-

1) In dem Regierungsblatt vom 10. August 1832, Num. 67.

2) In der Gesetzsammlung für das Herzogthum Sachsen Meiningen, 1832, Num. 18.

3) Lübeckischer Staatskalender für das J. 1833, S. 86.

4) Aus dem Protocoll der Bundessammlung vom 5. Juli (Sitzung 24) 1832, §. 231.

lung, in Gemäßheit der ihr obliegenden Verpflichtung, die gemeinsamen Maaßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zu berathen, nach vernommenem Gutachten einer aus ihrer Mitte gewählten Commission, wie folgt:

1) Keine in einem nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Staate in Deutscher Sprache in Druck erscheinende Zeit, oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts darf in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmhaltung der Regierung desselben, zugelassen und ausgegeben werden; gegen die Uebertreter dieses Verbots ist eben so, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften, zu verfahren.

2) Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter anderm Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind in sämmtlichen Bundesstaaten zu verbieten und ist gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten.

3) Ausserordentliche Volksversammlungen und Volksfeste, nämlich solche, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Ortes weder üblich noch gestattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer sey, in keinem Bundesstaate, ohne vorausgegangene Genehmigung der competenten Behörde, statt finden.

Diejenigen, welche zu solchen Versammlungen oder Festen durch Verabredungen oder Ausschreiben Anlaß geben, sind einer angemessenen Strafe zu unterwerfen.

Auch bei erlaubten Volksversammlungen und Volksfesten ist es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden politischen Inhalts gehalten werden; diejenigen, welche sich dieß zu Schulden kommen lassen, sind nachdrücklich zu bestrafen, und wer irgend eine Volksversamm-

lung dazu mißbraucht, Adressen oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen und durch Unterschrift oder mündliche Beistimmung genehmigen zu lassen, ist mit geschärfter Ahndung zu belegen.

4) Das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Cocarden oder dergleichen, sey es von In- oder Ausländern, in andern Farben, als jenen des Landes, dem der, welcher solche trägt, als Unterthan angehört, — das nicht autorisirte Aufstecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitsbäumen und dergleichen Aufruhrzeichen — ist unnachsichtlich zu bestrafen.

5) der am 20. September 1819 gefaßte, gemäß weitern Beschlusses vom 12. August 1824 fortbestehende, provisorische Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, wird sowohl im Allgemeinen, als insbesondere hinsichtlich der in den §§. 2 und 3 desselben enthaltenen Bestimmungen, in den geeigneten Fällen, in so weit es noch nicht geschehen, unfehlbar zur Anwendung gebracht werden.

„§. 2. Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der

gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punct definitive Anordnungen ausgesprochen seyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maaßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschlossen werden.

„Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institute wieder angestellt werden.

„§. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten, sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punctes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

„Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.

6) Die Bundesregierungen werden fortwährend die genaueste polizeiliche Wachsamkeit auf alle Einheimische,

welche durch öffentliche Reden, Schriften oder Handlungen ihre Theilnahme an aufwieglerischen Planen kund, oder zu deßfallsigem Verdacht gegründeten Anlaß gegeben haben, eintreten lassen; sie werden sich wechselseitig mit Notizen über alle Entdeckungen staatsgefährlicher geheimer Verbindungen und der darin verflochtenen Individuen, auch in Verfolgung deßfallsiger Spuren, jederzeit auf's schleunigste und bereitwilligste unterstützen.

7) Auf Fremde, welche sich wegen politischer Vergehen oder Verbrechen in einen der Bundesstaaten begeb'en haben, sodann auf Einheimische und Fremde, die aus Orten oder Gegenden kommen, wo sich Verbindungen zum Umsturz des Bundes oder der Deutschen Regierungen gebildet haben und der Theilnahme daran verdächtig sind, ist besondere Aufmerksamkeit zu wenden; zu diesem Ende sind überall in den Bundeslanden die bestehenden Paßvorschriften auf das Genaueste zu beobachten und nöthigenfalls zu schärfen.

Auch werden die sämmtlichen Bundesregierungen dafür sorgen, daß verdächtigen ausländischen Ankömmlingen, welche sich über den Zweck ihres Aufenthalts im Lande nicht befriedigend ausweisen können, derselbe nicht gestattet werde.

8) Die Bundesregierungen machen sich verbindlich, diejenigen, welche in einem Bundesstaat politische Vergehen oder Verbrechen begangen, und sich, um der Strafe zu entgehen, in andere Bundeslande geflüchtet haben, auf erfolgende Requisition, in so fern es nicht eigene Unterthanen sind, ohne Anstand auszuliefern.

9) Die Bundesregierungen sichern sich gegenseitig auf Verlangen die prompteste militärische Assistenz zu, und indem sie anerkennen, daß die Zeitverhältnisse

gegenwärtig nicht minder dringend, als im October 1830, ausserordentliche Vorkehrungen wegen Verwendung der militärischen Kräfte des Bundes erfordern, werden sie sich die Vollziehung des Beschlusses vom 21. October 1830 — betreffend Maaßregeln zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland — auch unter den jetzigen Umständen, und so lange, als die Erhaltung der Ruhe in Deutschland es wünschenswerth macht, ernstlich angelegen seyn lassen.

10) Sämmtliche Bundesregierungen verpflichten sich, unverweilt diejenigen Verfügungen, welche sie zur Vollziehung vorbemerkter Maaßregeln nach Maaßgabe des in den verschiedenen Bundesstaaten sich ergebenden Erfordernisses getroffen haben, der Bundesversammlung anzuzeigen.

XXIII.

Beschluß der Bundesversammlung

vom 9. August 1832,

betreffend die Protestationen, Petitionen und Adressen gegen die neuesten Bundesbeschlüsse[1]).

Beschluß.

Da die Protestationen, Petitionen und Adressen gegen die neuesten Bundesbeschlüsse, wie solche in einigen Bundesstaaten vorgekommen sind, nur als Bestrebungen angesehen werden können, die Regierungen zu veranlassen,

---

1) Aus dem Protocoll der B. V. vom 9. August (Sitzung 29) 1832. Auch in der Frankfurter Oberpostamts-Zeitung vom 26. October 1832. — Hiezu der Beschluß vom 27. October 1831, oben Num. XIX.

sich von Verpflichtungen loszusagen, welche sie durch die Grundgesetze des Bundes übernommen und neuerlich bekräftigt haben, und mithin in solchen Versuchen die ahndungswürdige Absicht nicht zu verkennen ist, die Regierungen mit dem Bunde in Zwiespalt zu bringen, und ihre durch die Bundesverfassung garantirte Autorität in der Beziehung zum Bunde zu lähmen, so spricht die Bundesversammlung die zuversichtliche Erwartung aus, daß die Regierungen, in deren Staaten derlei Akte der Auflehnung gegen die im Staatsoberhaupte vereinigte Staatsgewalt sich ereignen, gegen die Urheber und Verbreiter solcher Protestationen, Petitionen und Adressen die Untersuchung einleiten und nach den Gesetzen verfahren werden.

XXIV.

Beschuß der Bundesversammlung

vom 23. August (Sitzung 31) 1832,

wegen Benachrichtigung der Bundesversammlung von revolutionären Versuchen und Umtrieben in Bundesstaaten [1]).

Beschlossen:

Sämmtliche Bundesregierungen, in deren Deutschen Bundesstaaten neuerlich revolutionäre Versuche gemacht worden sind oder Umtriebe Statt gefunden haben, um die Kraft des Bundes und der Bundesregierungen zu lähmen und ihre Würde herabzusetzen, werden aufgefordert die Bundesversammlung davon, so wie von dem Resultate der desfalls angeordneten Untersuchungen und von der Bestrafung der Schuldigen, in Kenntniß zu setzen und fortwährend darin zu erhalten.

1) Aus dem Lübeckischen Staatskalender auf das J. 1833, S 88.

XXV.
Beschluß der Bundesversammlung

vom 6. September 1832,
betreffend die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, in Folge des Artikels 18d der Teutschen Bundesacte[1]).

Beschluß.

Um nach Artikel 18d der Deutschen Bundesacte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunst-Handels sicher zu stellen, vereinigen sich die souverainen Fürsten und freien Städe Deutschlands vorerst über den Grundsatz, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maaßregeln wider den Nachdruck, in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im Deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.

Die höchsten und hohen Regierungen werden die zur Vollziehung dieses Beschlusses nöthigen Verfügungen erlassen, wie dieses geschehen, so wie überhaupt von den

---

1) Aus dem Protocoll der Bundesversammlung vom 6. September (Sitzung 33) 1832, §. 361. — Anwendung obigen Beschlusses auf die Freie Stadt Frankfurt, in der Publication desselben in dem Amtsblatt der Fr. St. Frankfurt vom 28. Sept. 1832, und in der Frankfurter Oberpostamt-Zeitung vom 29. Sept. 1832.

gegen den Nachdruck bestehenden Gesetzen und Anordnungen, binnen zwei Monaten der Bundesversammlung Mittheilung machen.

XXVI.

Beschluß der Bundesversammlung

vom 13. September (Sitzung 34) 1832,

enthaltend eine authentische Interpretation der §§. 31 und 33 der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes[1]).

Die in Antrag gekommene authentische Interpretation der §§. 31 und 33 der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes ward am 13. September dahin ertheilt:

1) Durch den aufgestellten Maaßstab für denjenigen Theil der Mannschaft, so wie der Dienstpferde des ordentlichen Contingentes, welcher stets bei den Fahnen und im Dienste verbleiben muß, ist das Minimum dieses stets gegenwärtig zu haltenden Standes festgesetzt;

2) In die bereit zu haltende eingeübte Mannschaft sind Recruten nicht mit einzurechnen. Für die Ausbildung eines Infanterie-Recruten zu einem eingeübten Soldaten, ist als Minimum ein Zeitraum von sechs Monaten anzusehen;

3) Die Bestimmung, wonach der dienstthuende Stand bei der Reiterei in der Regel auf zwei Drittel der Mannschaft und der Dienstpferde festgesetzt wird, findet nur auf diejenigen Bundesstaaten Anwendung, bei denen die im §. 30 nachgelassene Beurlaubung der Mannschaft und der Dienstpferde eingeführt ist. Bei den übrigen Staa-

1) Aus dem Lübeckischen Staatskalender auf das J. 1833, S. 89.

ten, in sofern dieselben keine Landwehr-Cavalerie stellen, ist die als Erleichterung nachgelassene Vacanthaltung von einem Fünftel des präsenten Pferdebestandes nach dem completen Stande, nämlich einem Siebentel des vollen Contingentes, zu berechnen. Dasselbe gilt hinsichtlich der reitenden Artillerie.

4) Alle Bundesstaaten, welche nicht ohnehin eine das ordentliche Contingent übersteigende Anzahl von felddienstauglichen Truppen unterhalten, sind verpflichtet, diejenige Verstärkung, welche durch besondern Bundesbeschluß gefordert werden kann, schon in Friedenszeiten gehörig vorzubereiten.

XXVII.
Reglement für die Bundesfestung Mainz,
vom 27. September 1832 [1]).

Für die Bundesfestung Mainz errichtete am 27. September 1832 die Bundesversammlung ein Reglement, welches, in eilf Abschnitten, umfassende Bestimmungen enthält, über die Militär-Organisation der Besatzung, über das Verhältniß des Festungs-Gouverneurs, über das Verhältniß der Rechtspflege und Disciplin, über polizeiliche und damit verwandte Verhältnisse, über die Verwaltung des Festungseigenthumes, über die Dienstverhältnisse der Genie-Direction und der Artillerie-Direction, über das Approvisionement und die Armirung, über das Obercommando des Bundesfeldherrn, über Pflichten und Befugnisse des Festungs-Gouvernements im Kriegszustande, und über Feierlichkeiten und Ehrenbezeugungen.

1) Aus dem Lübeckischen Staatskalender auf das J. 1833, S. 80.

XXVIII.

Beschluß der Bundesversammlung

vom 4. October 1832,

wodurch der königliche Prinz Otto von Baiern von Seite des Teutschen Bundes als König von Griechenland anerkannt wird[1].

Nachdem die Höfe von Frankreich, Großbritannien und Rußland an den Deutschen Bund die Einladung gerichtet haben, den zur Regierung des im Orient begründeten neuen christlichen Königreichs berufenen Prinzen Otto, zweitgebornen Sohn Sr. Majestät des Königs von Bayern, als König von Griechenland anerkennen zu wollen; so haben die souverainen Fürsten und freien Städte, — in Erwägung, daß die Ottomanische Pforte sich ihrer Rechte auf Griechenland förmlich und feierlich begeben, und eingewilligt hat, die Unabhängigkeit dieses Landes anzuerkennen, — in Erwägung, daß Se. Majestät der König von Bayern, nach der gleichfalls an den Bund gelangten Anzeige, die Königskrone für diesen minderjährigen Prinzen angenommen haben — beschlossen und beschliessen hiermit:

daß Seine Königliche Hoheit der Prinz Otto von Bayern von Seiten des Deutschen Bundes als König von Griechenland anerkannt werde.

Der gegenwärtige Beschluß wird den beim Deutschen Bunde accreditirten Gesandten der drei Höfe in Erwie-

---

1) Aus dem Protocoll der B. V. vom 4. October (Sitzung 37), §. 409. Auch in öffentlichen Blättern. — Nach solchen, hat König Otto, oder vielmehr in seinem Namen die für die Zeit seiner Minderjährigkeit angeordnete Regentschaft, dem Teutschen Bunde seine Thronbesteigung notificirt, in einem Schreiben, welches aus München vom 5. October 1832 datirt, und in französischer Sprache abgefaßt ist.

derung auf deren Noten vom 11. September l. J. durch das Präsidium des Bundestags, und Sr. Majestät dem König von Bayern durch Dessen Bundestagsgesandtschaft zur Kenntniß gebracht und dabei die frohe Hoffnung ausgedrückt, daß es unter dem Schutze der göttlichen Vorsehung den Bemühungen Sr. Majestät des Königs von Griechenland gelingen möge, Ordnung, Ruhe und Wohlfahrt in Griechenland auf feste und dauerhafte Weise zu begründen, und dadurch den von den drei Höfen bei Errichtung dieses christlichen Königreichs vorgesetzten wohlwollenden Absichten zu entsprechen.

XXIX.

Protocoll und Beschluß der Bundesversammlung

vom 6. December 1832,

auf eine Königlich-Preussische Erklärung wegen Aufstellung eines preussischen Beobachtungs-Corps, zu Deckung der Grenzen auf dem rechten Ufer der Maas, während der belgisch-niederländischen Händel, insbesondere der Belagerung der Citadelle von Antwerpen [1]).

§. 543.

Aufstellung eines Königlich-Preußischen Truppencorps zur Deckung der auf dem rechten Maasufer gelegenen Grenze.

Preussen. Wie dem Durchlauchtigsten Bunde bekannt ist, beabsichtigen Großbritannien und Frankreich, Zwangsmaasregeln gegen Holland eintreten zu lassen, um die in dem Londoner Tractat vom 15. November v. J.

---

1) Aus dem Protocoll der Bundesversammlung vom 6. December (Sitzung 46) 1832, §. 543. Bekannt gemacht in öffentlichen Blättern.

aufgenommenen 24 Artikel, wie solche durch spätere Verhandlungen modificirt worden sind, zur Ausführung zu bringen.

Obwohl diese Zwangsmaasregeln, nach einem über deren Modalitäten zwischen den genannten beiden Mächten abgeschlossenen Vertrage, auf die Einnahme der Citadelle von Antwerpen sich beschränken sollen; so läßt sich doch schon ein solches Unternehmen, im Falle des Widerstandes von Seiten Hollands, nicht ohne Krieg, der Krieg zwischen den genannten Mächten und Holland aber, bei dem nicht vorherzusehenden Gange der Ereignisse, kaum ohne ernstliche Gefährdung des allgemeinen Friedenszustandes von Europa denken.

An Gegenvorstellungen zu Vermeidung solcher Zwangsmaasregeln gegen einen unabhängigen Staat, wie Holland, haben es Oesterreich, Preussen und Rußland nicht fehlen lassen, indem sie sich zugleich von der Theilnahme an solchen ausgeschlossen und selbigen die Billigung versagt haben. Da jedoch Großbritannien und Frankreich, in ihrer eigenthümlichen Stellung und auch Belgien gegenüber, Gründe zu finden glauben, um bei dem einmal gefaßten Vorhaben zu beharren; so ist der Gesandte beauftragt worden, mit Bezug auf die schon vor einiger Zeit den verehrlichen Bundestagsgesandtschaften vertraulich gemachte Mittheilung, hierdurch die förmliche Anzeige in das Bundestagsprotocoll zu legen, daß von des Königs, seines allergnädigsten Herrn, Majestät dem bisher in der Provinz Westphalen stationirt gewesenen siebenten Armeecorps der Befehl ertheilt worden ist, über den Rhein zu rücken und zwischen Aachen und Geldern, zur Deckung der auf dem rechten Maasufer gegen Belgien und Holland gelegenen Grenze, eine Stellung einzunehmen, während

das am Rhein stehende achte Armeecorps befehligt worden ist, erstgedachten Truppen zur Unterstützung zu dienen.

Ueber den Zweck dieser Sicherheitsmaasregel, der dahin geht, zu verhindern, daß von Truppen derjenigen Mächte, welche der Citadelle von Antwerpen halber in Kampf mit einander gerathen könnten — seyen es Französische, Belgische oder Niederländische — die Maas überschritten und deren rechtes Ufer irgendwo und irgendwie berührt werde, ist Königlich-Preussischer Seits bereits an Großbritannien und Frankreich Nachricht gegeben worden.

In Folge allerhöchsten Auftrages, bringt der Gesandte Vorerwähntes zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung.

Präsidium wolle über vorstehende Eröffnung des Königlich-Preussischen Hofes die Erklärungen der Bundestagsgesandtschaften vernehmen.

Oesterreich. Der Kaiserlich-Königliche Hof ist der Ansicht, daß der Deutsche Bund die von Seiner Majestät dem Könige von Preussen bei den obwaltenden dringenden und Gefahr drohenden Verhältnissen im eigenen wie im Interesse des gesammten Bundes getroffene weise und kräftige Maasregel, als ächt föderativ vorgekehrt, nur mit wahrer Genugthuung zur Nachricht zu nehmen und Seiner Königlich-Preussischen Majestät für diese zweckmäsige Fürsorge den einstimmigen Dank des Bundes auszudrücken habe, zugleich aber Allerhöchstdenselben auch ferner die Wahrnehmung der Interessen des Bundes an dessen bedrohter nordwestlicher Grenze vertrauensvoll anempfehlen möge, damit die nach Lage der Ereignisse allenfalls erforderlichen, verfassungsmäsigen weiteren Beschlüsse des Bundes bei Zeiten gefaßt werden können.

Baiern: tritt dem sowohl begründeten Antrage der sehr verehrten Kaiserlich-Oesterreichischen Präsidialgesandtschaft, daß Seiner Majestät dem Könige von Preussen der Dank für die Sorgfalt zu erkennen gegeben werde, welche Allerhöchstdieselbe durch Aufstellung der angegebenen Truppen für Deutschlands Sicherheit bewiesen haben, bei.

Königreich Sachsen. Der Gesandte ist angewiesen, zu erklären, daß die Königlich-Preussischer Seits beschlossene Aufstellung eines Observationscorps an dem rechten Maasufer als durch die zunehmende Verwickelung der Holländisch-Belgischen Angelegenheit hervorgerufen erscheine, und daß die dabei zugleich für die Sicherheit des Bundesgebiets genommene Rücksicht dankbarst anzuerkennen sey. Der Gesandte hat sich daher der Abstimmung der Kaiserlich-Oesterreichischen Gesandtschaft anzuschließen.

Hannover: wie Oesterreich.

Würtemberg. Die Königliche Gesandtschaft vereinigt sich mit der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Abstimmung zu dankbarer Anerkennung der bei den, Königlich-Preussischer Seits getroffenen Vorsichtsmaasregeln, zugleich dem Wohle des Bundes und der Wahrung seiner friedlichen Stellung gebracht werdenden Opfer.

Baden: schließt sich dem Oesterreichischen Antrage an.

Kurhessen,

Großherzogthum Hessen,

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg, und

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: gleichfalls wie Oesterreich.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser,

Braunschweig und Nassau,

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg,

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck, dann

die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: schließen sich ebenfalls der Kaiserlich-Oesterreichischen Abstimmung an.

Hiernach wurde

beschlossen:

Der Deutsche Bund nimmt die von Seiner Majestät dem Könige von Preussen bei den obwaltenden dringenden und Gefahr drohenden Verhältnissen im eigenen wie im Interesse des gesammten Bundes getroffene weise und kräftige Maasregel, als ächt föderativ vorgekehrt, mit wahrer Genugthuung zur Nachricht, und indem derselbe Seiner Königlich-Preussischen Majestät für diese zweckmäßige Fürsorge den einstimmigen Dank des Bundes ausdrückt, empfiehlt er zugleich Allerhöchstdenselben auch ferner die Wahrnehmung der Interessen des Bundes an dessen bedrohter nordwestlicher Grenze vertrauensvoll an, damit die, nach Lage der Ereignisse allenfalls erforderlichen, verfassungsmäßigen weiteren Beschlüsse des Bundes bei Zeiten gefaßt werden können.

XXX.

Matrikel der BundescanzleiCasse.

(Nachtrag zu S. 325 der Quellensammlung.)

Zu der BundescanzleiCasse, bestimmt für die Bedürfnisse der Bundescanzlei, sind, so oft es durch einen Beschluß der Bundesversammlung für nöthig erklärt wird,

von

von wegen jeder siebenzehn Stimmen des engern Raths 2000 Gulden im Vier- und- zwanzig- Guldenfuß zu entrichten, mithin von allen Stimmberechtigten zusammen 34,000 Gulden.

Die *Quoten* der Theilhaber an den sechs *Curiat Stimmen* — den Stimmen 12, 13, 14, 15, 16 und 17 —, sind bestimmt, wie folgt,

		fl.	kr.
12.	SachsenWeimar . . .	666 fl.	40 kr.
	= CoburgGotha . .	520 =	40 =
	= MeiningenHildburghausen	438 =	21 =
	= Altenburg . . .	374 =	19 =
	Summe	2000 =	— =
13.	Nassau und Braunschweig, von jedem	1000 =	— =
14.	Schwerin und Strelitz, von jedem	1000 =	— =
15.	Oldenburg	888 =	$53\frac{1}{3}$ =
	Anhalt-Dessau, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, von jedem . .	222 =	$13\frac{1}{3}$ =
16.	Hohenzollern-Hechingen, Liechtenstein, Hohenzollern-Sigmaringen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe (Detmold), von jedem	250 =	— =
17.	Von jeder der vier Freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen u. Hamburg	500 =	— =

XXXI.

Provisorisch angenommene Bevölkerungsliste der Bundesstaaten,

als Grundlage für Vertheilung der Geldbeiträge zu der Bundesmatricular-Casse und der Mannschaftstellung zu dem Bundesheer.

(Nachtrag zu S. 328 der Quellensammlung.)

Hier gilt noch das in der Quellensammlung, S. 328, befindliche Verzeichniß, nur mit folgenden Aenderungen, gemäß einem Beschluß der Bundesversammlung vom 30. April 1831.

1) Sachsen-Altenburg ist nunmehr unter Sachsen-Meiningen-Hildburghausen gesetzt.

2) Die Einwohnerzahl von Oldenburg ist erhöht auf 220,718, weil zu der vorigen nun auch die Volkszahl der Freien Herrschaft Kniphausen mit 2,949 gerechnet ist, von welcher (nach dieser Zahl berechnet) 29 Mann Infanterie zu dem oldenburgischen BundesContingent zu stellen sind. Vergl. den Beschluß der B. V. vom 30. April 1831, oben S. 32, und Klüber's öffentl. Recht rc. (3. Aufl.), §. 319.

3) Wegen dieser Vermehrung durch Kniphausen, beträgt jetzt die TotalSumme der Bevölkerungsliste 30,166,437.

XXXII.

Matrikel der Bundes- oder Bundesmatricular-Casse,

nach den Beschlüssen der Bundesversammlung vom 12. Juli 1827 und 30. April 1831.

(Nachtrag zu S. 328 u. f. der Quellensammlung.)

Beizutragen haben zu den hier unten angegebenen Geldsummen, im Vier- und zwanzig Guldenfuß:

Bundesstaaten.	Zu 30,000 Gulden		Zu 10,000 Gulden		Zu 5,000 Gulden		Zu 3,000 Gulden		Zu 1000 Gulden	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Oesterreich	9429	55	3143	18	1571	39	942	59	314	20
2. Preussen	7879	43	2626	34	1313	17	787	58	262	39
3. Königreich Sachsen	1193	23	397	48	198	54	119	20	39	47
4. Baiern	3540	22	1180	7	590	4	354	2	118	1
5. Hannover	1298	9	432	43	216	21	129	49	43	16
6. Würtemberg	1387	46	462	35	231	18	138	47	46	16
7. Baden	994	29	331	30	165	45	99	27	33	9
8. Kurhessen	564	44	188	15	94	7	56	28	18	49
9. Großherzogthum Hessen	616	5	205	22	102	41	61	36	20	32
10. Holstein und Lauenburg	358	1	119	20	59	40	35	48	11	56
11. Luxemburg	254	13	84	44	42	22	25	25	8	28
12. Braunschweig	208	27	69	29	34	44	20	51	6	57
13. Mecklenburg-Schwerin	356	1	118	40	59	20	35	36	11	52
14. Nassau	301	6	100	22	50	11	30	7	10	2
15. SachsenWeimar	199	53	66	38	33	19	19	59	6	40
16. — Coburg-Gotha	135	51	45	17	22	38	13	35	4	32
17. — MeiningenHildburghausen	114	22	38	7	19	4	11	26	3	49
18. — Altenburg	97	39	32	33	16	17	9	46	3	15
19. Mecklenburg-Strelitz	71	22	23	47	11	54	7	8	2	23
20. Oldenburg (mit Kniphausen)	219	30	73	10	36	35	21	57	7	19
21. Anhalt-Dessau	52	39	17	33	8	47	5	16	1	45
22. — Bernburg	36	51	12	17	6	8	3	41	1	14
23. — Cöthen	32	17	10	46	5	23	3	14	1	5
24. Schwarzburg-Sondershausen	44	52	14	57	7	29	4	29	1	30
25. — Rudolstadt	53	38	17	53	8	56	5	22	1	47
26. HohenzollernHechingen	14	25	4	48	2	24	1	27	—	29
27. Liechtenstein	5	31	1	50	—	55	—	33	—	11
28. HohenzollernSigmaringen	35	22	11	47	5	54	3	32	1	11
29. Waldeck	51	35	17	12	8	36	5	10	1	43

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
30. Reuß, ältere Linie . .	22	8	7	23	3	41	2	13	—	44
31. — jüngere Linie . .	51	55	17	18	8	39	5	12	1	44
32. Schaumburg-Lippe . .	23	52	7	57	3	59	2	23	—	48
33. Lippe (Detmold) . . .	68	41	22	54	11	27	6	52	2	17
34. Hessen-Homburg . . .	19	53	6	38	3	19	1	59	—	40
35. Lübeck	40	26	13	29	6	44	4	3	1	21
36. Frankfurt	47	35	15	52	7	56	4	46	1	35
37. Bremen	48	14	16	5	8	2	4	49	1	36
38. Hamburg	129	5	43	2	21	31	12	55	4	18
Summe .	30,000	—	10,000	—	5,000	—	3,000	—	1,000	—

XXXIII.

Zusammenstellung und Eintheilung des teutschen Bundesheeres seit 1831 [1].

Bundesstaaten.	Zahl des Armee-Corps.	Division.	Waffenarten.		Zahl der Mannschaft.
Oestreich	I. II. III.	jede von 2 Divisionen.	Geschütz Infant. Caval. Artil.	192 73,501 13,546 7,775	94,822
Preussen	IV. V. VI.	jede von 2 Divisionen.	Geschütz Infant. Caval. Artil.	160 61,418 11,319 6,497	79,234
Sachsen, Königreich	IX.	I.	Infant. Caval. Artil.	9,302 1,714 984	12,000

1) Aus dem „Schreib- und GeschäftsKalender für die Deutsche BundesCanzlei, auf das Jahr 1833"; in der demselben beigefügten Tabelle: „Der deutsche Bund".

Baiern	VII.	in 2 Divisionen.	Geschütz 72 Infant. 27,595 Caval. 5,086 Artil. 2,919	35,600
Hannover	X.	1.	Infant. 10,118 Caval. 1,865 Artil. 1,071	13,054
Würtemberg	VIII.	1.	Infant. 10,816 Caval. 1,994 Artil. 1,145	13,955
Baden	VIII.	2.	Infant. 7,751 Caval. 1,429 Artil. 820	10,000
Kurhessen	IX.	2.	Infant. 4,402 Caval. 811 Artil. 466	5,679
Großherzogthum Hessen	VIII.	3.	Infant. 4,802 Caval. 885 Artil. 508	6,195
Holstein und Lauenburg	X.	2.	Infant. 2,791 Caval. 514 Artil. 295	3,600
Luxemburg	IX.	2.	Infant. 1,981 Caval. 365 Artil. 210	2,556
Braunschweig	X.	1.	Infant. 1,625 Caval. 299 Artil. 172	2,096
MecklenburgSchwerin	X.	2.	Infant. 2,775 Caval. 511 Artil. 294	3,580
Nassau	IX.	2.	Infant. 3,721 Artil. 318	4,039
Sachsen-Weimar-Eisenach	ReserveInfanterieDivision (Die Stärke der ganzen aus den Contingenten von 19 Bundesstaaten gebildeten Division beträgt 11,366 Mann.)			2,010
Sachsen-Coburg-Gotha				1,366
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen				1,150
Sachsen-Altenburg				982

Mecklenburg-Strelitz	X.	2.	Infant. 588 Caval. 71 Artil. 59	718
Oldenburg	X.	2.	Infant. 2,621 Artil. 179	2,800 incl. 29 M. für Kniphausen.
Anhalt-Dessau	Reserve-Infanterie-Division			529
Anhalt-Bernburg				370
Anhalt-Cöthen				325
Schwarzburg-Sondershausen				451
Schwarzburg-Rudolstadt				539
Hohenzollern-Hechingen				145
Liechtenstein				55
Hohenzollern-Sigmaringen				356
Waldeck				519
Reuß, älterer Linie				223
Reuß, jüngerer Linie				522
Schaumburg-Lippe				240
Lippe (Detmold)				691
Hessen-Homburg				200
Lübeck	X.	2.	Infant. 316 Caval. 58 Artil. 33	407
Frankfurt	Reserve-Infanterie-Division			693
Bremen	X.	2.	Infant. 376 Caval. 69 Artil. 40	485
Hamburg	X.	2.	Infant. 1007 Caval. 185 Artil. 106	1,298
			Zusammen	303,484

Anmerkung.

Vorstehende Eintheilung weicht mehrfach ab von der früher bestandenen Eintheilung, in den Tab. I. und II. zu Seite 341 der Quellensammlung. Unter Anderem sind jetzt[1] zwei Infanterie-Reserve-Divisionen gebildet, wie in der Tabelle angezeigt steht. Dann sind jetzt mit Cavalerie-Stellung verschont, nicht nur alle ein und zwanzig Bundesstaaten, deren Contingente die genannten Infanterie-Reserve-Divisionen bilden, sondern auch Nassau, das, wegen der nunmehrigen Verschonung mit Cavalerie, jetzt 4,039 Mann zu stellen hat, statt der früher ihm zugetheilt gewesenen 3,028. A. d. H.

1) M. s. den Beschluß der B. V. vom 9. December 1830, oben Num. XII.

XXXIV.
Dreizehn Beschlüsse der Bundesversammlung,
aus den Jahren 1831 und 1832,
Preßmißbräuche betreffend.

1.
Beschluß der Bundesversammlung
vom 10. November 1831,
betreffend die Fortdauer der von den Bundesmitgliedern, bis zur Vereinbarung über ein definitives Preßgesetz, übernommenen Verpflichtung zur Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften[1]).

Mißbrauch der Presse.

Präsidium. Die kaiserlich-königliche Präsidialgesandtschaft ist von ihrem allerhöchsten Hofe zu folgenden Anträgen angewiesen:

1) Da sämmtliche Mitglieder des Deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander übernommen haben[2]), bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamen Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde, in neuerer Zeit aber der Mißbrauch der periodisch-politischen Presse in einer höchst bedauerlichen Weise zu-

---

1) Aus dem Protocoll der Bundesversammlung, vom 10. November (Sitzung 38) 1831.

2) In der provisorischen Preßverfügung vom 20. September 1819, §. 5; in der Quellensammlung rc., S. 286. A. d. H.

genommen hat; so wolle die Bundesversammlung sämmtlichen Bundesregierungen diese, bis zur Vereinbarung über ein definitives Preßgesetz in voller Kraft verbleibende, gegenseitige Verpflichtung mit dem Ersuchen in Erinnerung bringen, die geeigneten Mittel und Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufsicht über die in ihren Staaten erscheinenden Zeitblätter nach dem Sinn und Zweck der bestehenden Bundesbeschlüsse gehandhabt werde.

2) Da die Bundesversammlung befugt ist, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des Preßgesetzes vom 20. September 1819 begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Teutschland zuwider laufen, zu unterdrücken, die Commission aber durch den Abgang eines Mitgliedes nicht vollzählig ist; so wolle diese hohe Bundesversammlung diese Commission durch übliche Wahl ergänzen.

Sämmtliche Gesandtschaften erklären ihr Einverständniß mit dem Präsidialantrag; es wurde sodann zur Wahl geschritten, welche auf den königlich-dänischen, herzoglich-holsteinisch- und lauenburgischen Herrn Gesandten fiel; sonach

Beschluß:

1) Da sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander übernommen haben, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wach-

samen Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde, in neuerer Zeit aber der Mißbrauch der periodisch-politischen Presse in einer höchst bedauerlichen Weise zugenommen hat; so bringt die Bundesversammlung sämmtlichen Bundesregierungen diese, bis zur Vereinbarung über ein definitives Preßgesetz in voller Kraft verbleibende, gegenseitige Verpflichtung mit dem Ersuchen in Erinnerung, die geeigneten Mittel und Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufsicht über die in ihren Staaten erscheinenden Zeitblätter nach dem Sinn und Zweck der bestehenden Bundesbeschlüsse gehandhabt werde.

2) Die nach dem Preßgesetze vom 20. Sept. 1819 bestehende Bundestagscommission wird durch die auf den königlich-dänischen, herzoglich-holsteinisch- und lauenburgischen Herrn Gesandten gefallene Wahl ergänzt.

2.

Beschluß der Bundesversammlung

vom 19. November 1831,

enthaltend ein Verbot der in Strasburg erscheinenden Zeitung, betitelt: „das constitutionelle Deutschland“ [1]).

Die Versendung und Verbreitung des in Strasburg bei G. Silbermann erscheinenden Zeitblattes: „Das con-

1) Aus dem Protocoll der Bundesversammlung, vom 19. November (Sitzung 39) 1831. — Nach Bekanntmachung obigen Beschlusses, trat, vom 1. December an, an die Stelle des verbotenen ein neues Blatt, unter dem Titel: „Deutschland. — In Baiern blieb dieses Tagblatt auch nach obigem Beschluß der B. V. unverboten.

stitutionelle Deutschland", wird in allen deutschen Bundesstaaten untersagt, und die Regierungen werden ersucht, diesen Beschluß öffentlich bekannt zu machen, auch zur Handhabung desselben die geeigneten Verfügungen zu treffen, und diese baldmöglichst zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen.

3.

Beschluß der Bundesversammlung

vom 7. December 1831,

betreffend die Erweiterung des vorstehenden Beschlusses vom 19. November 1831.

Laut einer kurhessischen Bekanntmachung vom 21. Februar 1832, in dem Wochenblatt der Provinz Niederhessen, ward durch einen Beschluß der Bundesversammlung vom 7. December (Sitzung 42) 1831 festgesetzt:

„daß jede Zeitung, welche an der Stelle des durch den Beschluß vom 19. November 1831 verbotenen Zeitblattes, „„das konstitutionelle Deutschland"", unter was immer für einem Titel, erscheinen würde, verboten seyn solle."

4.

Beschluß der Bundesversammlung

vom 2. März 1832,

betreffend den Mißbrauch der Presse, insbesondere Verbot der in Rheinbayern erscheinenden Zeitblätter: die „Deutsche Tribüne" und der „Westbote", dann des zu Hanau erscheinenden Zeitblattes: die „Neuen Zeitschwingen"[1]).

Beschluß.

Die Bundesversammlung hat sich aus den von der Bundestags-Commission in Preßangelegenheiten erstatteten Vorträgen und vorgelegten Artikeln der in Rheinbayern erscheinenden Zeitblätter: die „Deutsche Tribüne" und der „Westbote", so wie auch der in Hanau erscheinenden „Neuen Zeitschwingen", überzeugt, daß diese Zeitblätter die Würde und Sicherheit des Bundes und einzelner Bundesstaaten verletzen, den Frieden und die Ruhe Deutschlands gefährden, die Bande des Vertrauens und der Anhänglichkeit zwischen Regenten und Volk aufzulösen sich bestreben, die Autorität der Regierungen zu vernichten trachten, die Unverletzlichkeit der Fürsten angreifen, Personen und Eigenthum durch Aufforderung zur Gewalt bedrohen, zum Aufruhr anreizen, eine politische Umgestaltung Deutschlands und Anarchie herbeizuführen, und staatsgefährliche Vereine zu bilden und zu verbreiten suchen, — sie hat daher, auf den Grund des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, §. 1, 6 und 7, welches, nach den einstimmig und wiederholt gefaßten Beschlüssen aller Bundesglieder, so lange in Kraft besteht, bis der

---

1) Aus dem Protocoll der Bundesversammlung vom 2. März (Sitzung 9) 1832, §. 67.

Deutsche Bund sich über neue gesetzliche Maaßregeln vereinigt haben wird, so wie in pflichtmäßiger Fürsorge für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe im Bunde, im Namen und aus Autorität desselben, beschlossen:

1) Die in Rheinbayern erscheinenden Zeitblätter: die „Deutsche Tribüne" und der „Westbote" dann das zu Hanau erscheinende Zeitblatt: die „Neuen Zeitschwingen", so wie diejenigen Zeitungen, die etwa an die Stelle der drei genannten — unter was immer für einem Titel — treten sollten, werden hierdurch unterdrückt und in allen Deutschen Bundesstaaten verboten.

2) In Folge dessen dürfen die Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich der Deutschen Tribüne, Dr. Wirth, des Westboten, Dr. Siebenpfeiffer, und der Redacteur der Neuen Zeitschwingen, angeblich Georg Stein, nach Vorschrift des §. 7 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819, binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

3) Die Bundesregierungen werden durch ihre Gesandtschaften ersucht, diesen Beschluß unverzüglich in den Gesetz- oder Amts-Blättern bekannt zu machen.

4) Sämmtliche Regierungen, besonders die Königlich-Bayerische und die Kurfürstlich-Hessische, werden ersucht, diesen Beschluß zur Vollziehung zu bringen.

5) Die Gesandtschaften werden binnen vier Wochen die Bundesversammlung in Kenntniß setzen, daß, und in welcher Weise diese Bekanntmachung und Vollziehung erfolgt ist.

5.

Nachträglicher Beschluß der Bundesversammlung

vom 14. Juni 1832,

zu dem Beschluß vom 2. März desselben Jahres, enthaltend ein fünfjähriges RedactionsInterdict wider den Herausgeber der unterdrückten „Neuen Zeitschwingen", Gustav Oehler [1]).

Beschlossen:

Daß bei der gepflogenen näheren Untersuchung über die Verhältnisse der in Hanau erscheinenden und durch Bundesbeschluß vom 2. März l. J. unterdrückten „Neuen Zeitschwingen" sich ergeben habe, daß Gustav Oehler die Vertretung und Verantwortlichkeit für den als Redacteur angegebenen Georg Stein übernommen habe, und daß daher Gustav Oehler als der eigentliche Redacteur zu betrachten und in Gemäßheit des §. 7 des Bundesbeschlusses vom 20. Sept. 1819 binnen fünf Jahren bei der Redaction ähnlicher Schriften nicht zuzulassen sey.

6.

Beschluß der Bundesversammlung

vom 6. Juli 1832,

wider das badische Preßgesetz vom 28. December 1831 [2]).

Am 6. Juli (Sitzung 24) 1832 ward in Absicht auf das, mit Zustimmung der Landstände errichtete, badische Preßgesetz vom 28. December 1831, welches am

1) Aus dem Protocoll der Bundesversammlung vom 14. Jun. (Sitzung 21) 1832.

2) Lübeckischer Staatskalender auf das Jahr 1833, S. 86.

1. März 1832 in Wirksamkeit getreten war, von der Bundesversammlung, nach Verhandlung, Instructions-Einholungen und Abstimmungen,

beschlossen:

daß dieses Gesetz für unvereinbar mit der bestehenden Bundesgesetzgebung zu erklären sey, und daher nicht bestehen dürfe.

7.

Beschluß der Bundesversammlung

vom 19. Juli 1832,

enthaltend die Unterdrückung der in dem Großherzogthum Baden (zu Freiburg und Mannheim) erscheinenden Zeitblätter: „Der Freisinnige" und „Der Wächter am Rhein", und ein fünfjähriges Redactions-Interdict wider die Herausgeber derselben [1]).

Beschluß.

1) Die im Großherzogthum Baden erscheinenden Zeitblätter „Der Freisinnige" und „Der Wächter am Rhein" werden von der Bundesversammlung, Kraft der ihr durch den Bundesbeschluß vom 20. September 1819 und 16. August 1824 übertragenen Autorität, unterdrückt und in allen Deutschen Staaten verboten, auch wird alle fernere Fortsetzung dieser Zeitblätter untersagt.

2) Die Großherzoglich-Badische Regierung wird durch ihre Gesandtschaft ersucht, diesen Beschluß sogleich zu vollziehen, und davon die Anzeige zu machen.

3) In Folge dessen werden die angeblichen Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich des Freisinnigen, Fried-

---

1) Aus dem Protocoll der Bundesversammlung, vom 19. Juli (Sitzung 26) 1832, §. 246.

rich Wagner, und des Wächters am Rhein, Fr. Schlund, binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen.

4) Sämmtliche Regierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, auch binnen vier Wochen über das Verfügte die Anzeige zu machen, eingeladen; endlich

5) wird die Großherzoglich-Badische Regierung noch besonders unter Bezug auf den Beschluß vom 10. Mai dieses Jahres aufgefordert, die in der 18. dießjährigen Sitzung am 24. Mai zugesicherten Aufschlüsse über den eigentlichen Redacteur des nunmehr unterdrückten Zeitblattes „der Wächter am Rhein" binnen vierzehn Tagen mitzutheilen, auch diese Aufklärung auf die wirklichen Redacteurs des Freisinnigen zu erstrecken.

8.

Beschluß der Bundesversammlung

vom 16. August 1832,

enthaltend die Unterdrückung der von C. von Rotteck herausgegebenen Zeitschrift: „Allgemeine politische Annalen", und ein fünfjähriges Redactions-Interdict wider den Herausgeber [1]).

Beschlossen:

1) Daß die in der J. G. Cotta'schen Verlagshandlung zu München, Stuttgart und Tübingen erscheinende Zeitschrift: „Allgemeine politische Annalen" betitelt, und herausgegeben von C. von Rotteck, wegen ihres der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutsch-

---

1) Aus dem Protocoll der Bundesversammlung, vom 16. August (Sitzung 30) 1832.

land zuwiderlaufenden und die Würde des Bundes verletzenden Inhalts, von Bundeswegen unterdrückt und die königlichen Regierungen von Baiern und Würtemberg aufgefordert werden, diesen Beschluß zu vollziehen;

2) daß der Redacteur dieser Zeitschrift, C. von Rotteck, binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werde; endlich

3) daß sämmtliche Bundesregierungen hiermit aufgefordert werden, den Debit dieser Annalen in ihren Staaten zu verbieten, diesen Beschluß in ihren Gesetz- oder Amtsblättern bekannt zu machen und dem Bundestage von dem Vollzuge desselben, so weit er eine jede betrifft, binnen eines Termins von vier Wochen Kenntniß zu geben.

9.

Beschluß der Bundesversammlung

vom 6. September 1832,

enthaltend die Unterdrückung der zu Hildburghausen erscheinenden Zeitung: „Der Volksfreund"; dann Maasregeln wider noch andere in dem Bibliographischen Institut zu Hildburghausen verlegte Druckschriften, so wie gegen die Herausgabe und Verbreitung revolutionärer Schriften im Herzogthum Hildburghausen, und wider die überhaupt in Bundesstaaten erscheinenden, in aufregendem Sinn geschriebenen Volksblätter [1]).

Beschlossen:

1) Der in Hildburghausen erscheinende „Volksfreund, ein Blatt für Bürger in Stadt und

---

1) Aus dem Protocoll der Bundesversammlung vom 6. September (Sitzung 33) 1832, §. 363.

Land", wird wegen seines der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zuwiderlaufenden Inhalts, von Bundeswegen unterdrückt, sonach in allen Deutschen Bundesstaaten verboten, und alle fernere Fortsetzung dieser Zeitung untersagt.

2) Die Herzoglich-Sachsen-Meiningische Regierung wird aufgefordert, diesen Beschluß zu vollziehen und der Bundesversammlung binnen eines Termins von vier Wochen von dem Vollzuge Anzeige zu machen; deßgleichen den Redacteur des Volksfreundes auszumitteln, und dessen Namen binnen kürzester Frist zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen.

3) Da es sich ergeben hat, daß nicht nur der Volksfreund, sondern auch noch andere Druckschriften in dem bibliographischen Institut zu Hildburghausen verlegt werden; ohne daß der Bestimmung des §. 9 des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, welche die namentliche Benennung des Redacteurs fordert, Genüge geschieht, so werden die Bundesregierungen veranlaßt, zur weitern Erfüllung der Bestimmung eben dieses Gesetzes keine solche aus dem bibliographischen Institut zu Hildburghausen hervorgehende Zeitung und Zeitschrift in ihren Staaten in Umlauf setzen zu lassen, und dieselben, wenn solches heimlicher Weise geschieht, in Beschlag zu nehmen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder GefängnißStrafe zu verurtheilen.

4) Die Herzoglich-Sachsen-Meiningische Regierung wird insbesondere aufgefordert, strenger als bisher über den Vollzug der Bestimmung des §. 9 des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, so wie der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiernach gefaß-

ten Beschlüsse des Bundes zu wachen; um dadurch dem Bunde die Gewähr gegen Herausgabe und Verbreitung revolutionärer Schriften zu leisten, welche zu verlangen er das vollste Recht und die vollste Pflicht hat.

5) Sämmtliche Bundesregierungen werden auf die, meistens in einem aufregenden, dem Bunde und den Regierungen feindseligen Sinne geschriebenen Volksblätter, welche durch ihre zusammenwirkende Tendenz der innern Ruhe und gesetzlichen Ordnung in Deutschland zuwiderlaufen, aufmerksam gemacht.

Die zum Vollzuge dieses Beschlusses getroffenen Anordnungen und die Bekanntmachung der unter 1, 2 und 3 desselben beschlossenen Verfügungen werden sie zur Kenntniß der Bundesversammlung bringen.

10.

Beschluß der Bundesversammlung

vom 6. September 1832,

enthaltend ein fünfjähriges Redactions-Interdict wider die die eigentlichen Redacteure der in Freiburg und Mannheim erschienenen, von der Bundesversammlung unterdrückten und verbotenen Zeitblätter: „Der Freisinnige" und „Der Wächter am Rhein [1]).

Beschluß:

1) Da sich aus einer nähern Ermittlung ergeben hat, daß der eigentliche Redacteur des durch Bundesbeschluß vom 19. Juli d. J. unterdrückten „Freisinnigen" der Candidat Giehne, und des durch denselben Beschluß

---

1) Aus dem Protocoll der Bundesversammlung vom 6. September (Sitzung 33), 1832, §. 364.



unterdrückten „Wächters am Rhein“ bis zum Mai d. J., Dr. Franz Stromaier gewesen sey, so sind diese beiden Personen in Gemäßheit des §. 7 des Beschlusses vom 20. September 1819 binnen fünf Jahren vom 19. Juli d. J. an gerechnet, in keinem Bundesstaate bei der Redaction ähnlicher Schriften zuzulassen.

2) Sämmtliche Bundesregierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, als Nachtrags zu der Bestimmung unter Num. 3 des angeführten Beschlusses vom 19. Juli d. J., auch binnen vier Wochen über das Verfügte die Anzeige zu machen, eingeladen.

11.

Beschluß der Bundesversammlung

vom 6. September 1832,

enthaltend die Unterdrückung der in Stuttgart erscheinenden Zeitung „Deutsche allgemeine Zeitung“, und ein fünfjähriges RedactionsInterdict wider ihren Redacteur [1]).

Beschluß.

1) Die in Stuttgart erscheinende Zeitung: „Deutsche allgemeine Zeitung“, wird von der Bundesversammlung, kraft der ihr durch den Bundesbeschluß vom 20. September 1819 und 16. August 1824 übertragenen Autorität, unterdrückt und in allen Deutschen Bundesstaaten verboten, auch wird alle fernere Fortsetzung dieses Zeitblattes, unter welchem Titel diese versucht werden wolle, untersagt.

---

1) Aus dem Protocoll der Bundesversammlung vom 6. September (Sitzung 33) 1832, §. 365.

2) Die Königlich-Würtembergische Regierung wird durch ihre Gesandtschaft aufgefordert, diesen Beschluß zu vollziehen und davon die Anzeige zu machen.

3) Der Redacteur dieser Zeitung, C. A. Mebold, ist binnen fünf Jahren in keinem Deutschen Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zuzulassen.

4) Sämmtliche Regierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, auch zur Anzeige der getroffenen Verfügung binnen vier Wochen aufgefordert.

12.

Nachträglicher Beschluß der Bundesversammlung

vom 15. November 1832,

enthaltend ein fünfjähriges Redactions-Interdict wider Joseph Meyer, als Redacteur der zu Hildburghausen erschienenen, durch den Bundestags-Beschluß vom 6. September 1832 (oben Num. XXXIV, 9) unterdrückten Zeitung „Der Volksfreund[1]."

Beschluß.

Nachdem sich Joseph Meyer zu Hildburghausen als Redacteur des in dem bibliographischen Institute allda erschienenen und durch Beschluß vom 6. September d. J. verbotenen Zeitblattes „der Volksfreund" bekannt hat, so ist in Folge eben erwähnten Beschlusses der genannte Joseph Meyer binnen fünf Jahren, vom 6. Sept. l. J. an, in keinem Bundesstaate bei der Redaction ähnlicher Schriften

---

1) Aus dem Protocoll der Bundesversammlung vom 15. November (Sitzung 43) 1832, §. 498.

Schriften zuzulassen, und sämmtliche Bundesregierungen werden zur Bekanntmachung dieses Beschlusses, als Nachtrag zu der Bestimmung Num. 2 des früheren vom 6. September l. J., aufgefordert.

13.

Auszug

aus dem Beschluß der Bundesversammlung vom 29. November (Sitzung 45) 1832, betreffend die Anwendung des provisorischen Preßbeschlusses vom 20. September 1819 auch auf lithographirte Zeitungen und Druckschriften [1]).

Beschlossen:

daß die in dem provisorischen BundesPreßbeschluß vom 20. September 1819 enthaltenen Bestimmungen gegen den Mißbrauch der Buchdruckerpresse, in gleicher Maaße auf lithographirte Zeitungen, periodische Zeit- und Flugschriften und Druckschriften unter zwanzig Bogen in Anwendung zu bringen seyen.

XXXV.

Austrägalgerichtliche Urtheile

gesprochen im Namen und aus Auftrag des Teutschen Bundes.

1.

1823, Juli 4, von dem OberappellationsGericht zu München, in Sachen des Großherzogthums Hessen wider das Herzogthum Nassau, betreffend die Uebernahme eines verhältnißmäßigen Theils der althessischen Landes- und Kammerschulden. — Erkannt: daß das Herzogthum Nassau schuldig sey, einen verhältnißmäßigen Theil der althessischen Landes- und Kammerschulden, mit den seit dem 1. December 1802 davon fällig gewordenen

1) Aus einer Bekanntmachung des königlichen Hannöverischen CabinetMinisteriums vom 19. December 1832; in der Hannöverischen Zeitung, und in der Frankfurter Oberpostamtzeitung vom 23. December 1832.

Zinsen, zu übernehmen, und daß solcher bei den Landesschulden nach dem Verhältniß des Steuercapitals, bei den Kammerschulden, welche auf dem Kammervermögen der alten Landgrafschaft Hessen-Darmstadt erweislich am 1. December 1802 auf eine für die Regierungsnachfolger, als solche, rechtsverbindliche Weise bestanden, nach dem Domänenertrag auszumitteln sey [1]).

Anmerkung. Wegen des Bestandes und des Betrags des von Nassau zu übernehmenden Theils der Landes- und Kammerschulden, wird der Streit am AusträgalGericht noch jetzt fortgesetzt.

2.

1825, October 28, von dem OberappellationsGericht zu Celle, in Sachen des Großherzogthums Baden (für sich und für GH. Hessen und Nassau) wider die Krone Baiern, betreffend die Beschwerde der rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Inhaber der PartialObligationen des Anlehns lit. D, wegen Bezahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitale. — Erkannt: daß zuvörderst die zur austrägalgerichtlichen Entscheidung gestellte Vorfrage und der Umfang des Objecti litis dahin festzusetzen: wer von den betheiligten Höfen die Befriedigung der reclamirenden Gläubiger und Inhaber der sämmtlichen, gegenwärtig annoch unbezahlten PartialObligationen des rheinpfälzischen Staatsanlehns lit. D, mit Inbegriff der annoch uneingelöseten Partialobligationen des ferner am 1. Juli 1802 contrahirten, mit lit. b bezeichneten Anlehns — in so weit selbige an die Stelle von PartialObligationen des Anlehns lit. D getreten sind — sowohl rücksichtlich des Capitals als der hiezu davon verfallenen und ferner fällig werdenden Zinsen, zu vertreten habe? — sodann aber die in Frage stehende Schuld für eine auf die Kammer- und Steuereinkünfte der gesammten ehemaligen Rheinpfalz contrahirte Staatsschuld zu erklären, und dem zufolge die beiden betheiligten Höfe verbunden seyen, die Bezahlung derselben nach dem Revenüenverhältnisse der diesseitigen und jenseitigen Rheinpfalz, nämlich das Großherzogthum Baden für die dies-

1) Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Bd. XV. S. 545 u. 574—593.

seitige Rheinpfalz zu $\frac{2}{5}$ oder vierzig Procent, die Krone Baiern aber für die jenseitige Rheinpfalz zu $\frac{3}{5}$ oder sechzig Procent, an die noch unbefriedigten Inhaber der gedachten PartialObligationen zu übernehmen [1]).

Anmerkung. Baiern wendete wider obiges Erkenntniß das Remedium restitutionis in integrum bei dem genannten Oberappellations-Gericht ein, ward aber durch einen Bescheid desselben vom 7. November 1825 zurückgewiesen, weil dieses Rechtsmittel nicht bei dem AusträgalGericht, sondern bei der Bundesversammlung anzumelden sey [2]). — Ein zweiter Antrag Baierns, dessen Restitutions-Gericht betreffend, ward von demselben Gericht durch einen Bescheid vom 9. März 1826 zurückgewiesen, weil nach dem Bundesbeschluß über das AusträgalVerfahren vom 9. März 1826, Art. 6, die austrägalgerichtlichen Erkenntnisse sofort nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig angesehen werden sollen, hieraus aber von selbst folge, daß bei denselben von gewöhnlichen, gegen andere Erkenntnisse zulässigen SuspensivRechtsmitteln nicht die Rede seyn könne [3]).

3.

1826, Mai 19, von dem Oberappellationsgericht zu Darmstadt, in der Streitsache zwischen den Kronen Preussen und Baiern, dem Kurfürstenthum Hessen und der Freien Stadt Frankfurt, betreffend eine Forderung der TestamentExecutoren des letztverstorbenen Kurfürsten von Trier. — Erkannt: daß die Verbindlichkeit zu Berichtigung der (von den TestamentExecutoren in Anspruch genommenen) SustentationsRückstände des letztverstorbenen Kurfürsten von Trier, in der Summe von 25,804 Gulden 19 Kreuzern, für eine auf dem Gesammtumfang des vormaligen Großherzogthums Frankfurt geruht habende allgemeine Staatsschuld, oder so genannte Centrallast, zu erklären, dieselbe daher von denjenigen Bundesgliedern, welche an dem gegenwärtigen Austrägalverfahren Theil genommen haben, nach dem Verhältniß der auf sie übergegangenen Bestandtheile dieses Großherzogthums, durch Bezahlung der in Frage stehenden Rückstandssumme zur Erfüllung zu bringen sey, u. s. w. [4]).

Anmerkung. In vorstehendem Erkenntniß waren der Krone Baiern, dem Kurfürstenthum Hessen und der Freien Stadt Frankfurt Beweise auferlegt und beziehungsweise nachgelassen wor-

1) Die angef. Protokolle, Bd. XVIII, S. 6 u. 14—38.
2) Die angef. Protokolle, Bd. XVIII, S. 106.
3) Die angef. Protokolle, Bd. XVIII, S. 107.
4) Die angef. Protokolle, Bd. XVIII, S. 128—153.

den. Da aber dieselben hierauf verzichteten, so erkannte das Oberappellations-Gericht durch ein Urtheil vom 28. November 1826, obiges Urtheil, in Folge dieser Verzichtleistungen, für purificirt [1]).

4.

1830, März 6, von dem Appellations-Gericht zu Dresden, in Sachen des Großherzogthums Hessen, für sich und die Krone Preussen, wider das Kurfürstenthum Hessen, ingleichen das Herzogthum Nassau, für sich und die Krone Würtemberg, betreffend die auf den Zoll Bilzbach und auf die Rente Lohneck radicirten mainzer Staatsschulden. — Erkannt: daß sowohl die Besitzer des auf der linken Rheinseite gelegenen Theile des ehemaligen Kurstaates Mainz, als auch die Besitzer rechtsrheinischer mainzer Landestheile, die auf den Zoll Bilzbach und auf die Rente Lohneck radicirten Schulden des gedachten Kurstaates, mit Einschluß der auf den Zoll Bilzbach versicherten Forderung des mainzer Pfandhauses von 232,000 Gulden, zu vertreten und zu übernehmen schuldig sind. Der Antheil jeder Rheinseite ist rücksichtlich der Kammerschulden nach dem Betrag der Kammer-Revenüen, und rücksichtlich der Steuerschulden nach dem Betrag der Steuereinkünfte zu bestimmen, wie solcher auf derselben bei dem Abschluß des lüneviller Friedens bestand [2]).

Anmerkung. In Folge dieses Urtheils ward am 2. Juli 1832 von der Bundesversammlung, nach gepflogenen commissarischen Verhandlungen zwischen den betheiligten fünf Regierungen, der Antheil jeder Rheinseite an der Schuldenzahlung, der Kammerschulden von 754,951 Gulden nach dem Betrag der Kammereinkünfte, der Steuerschulden von 281,749 Gulden nach dem Betrag der Steuereinkünfte, definitiv festgesetzt, und wurden die reclamirenden Gläubiger angewiesen, nunmehr ihre Befriedigung bei den betheiligten Regierungen von Preussen, Würtemberg, Kurhessen, Großherzogthum Hessen und Nassau, unmittelbar nachzusuchen [3]).

5.

1830, Mai 18, publicirt am 26. ebend. M., von dem Oberappellations-Gericht der vier Freien Städte Teutschlands zu Lübeck, in Sachen zwischen der Krone Preussen und der Krone Baiern, betreffend die Verpflichtung zu Vertretung der Witwen-Pension der Fürstin

1) Die angef. Protokolle, Bd. XIX, S. 128 — 153.
2) Oeffentliches Protokoll der B. V. vom 18. März 1830.
3) Lübeckischer Staatskalender für das J. 1833, S. 87.

Berkeley, Witwe des letzten Markgrafen von Ansbach und Baireuth. — Erkannt: daß die Krone Baiern die von der jetzt verstorbenen Frau Fürstin Berkeley in Anspruch genommene WitwePension von jährlich 20,000 Gulden rheinisch, in ihrem ganzen Umfange und mit Einschluß sämmtlicher Rückstände, zu vertreten habe [1]).

6.

1832, März 12, von dem OberappellationsGericht zu Celle, in Sachen der Kronen Preussen und Baiern, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, des Herzogthums Nassau und der Freien Stadt Frankfurt, betreffend die von dem ehemaligen Rheinzollschreiber zu Oberlahnstein, Hofgerichtsrath Beisler, für sich und mehrere RheinzollPensionisten erhobene Reclamation, wegen Auszahlung rückständiger Rheinzoll-Pensionen. — Erkannt: daß die Reclamanten, als bei den vormaligen Rheinzollstätten zu Oberlahnstein, Caub und Linz angestellt gewesene Rheinzollbediente, ihre Ansprüche gegen das Herzogthum Nassau, als Territorialherrschaft dieser Zollstätten, zu richten haben [2]).

7.

1832, Juli 5, publicirt am 10. desselben Monats, von dem OberappellationsGericht der vier Freien Städte zu Lübeck, in Sachen des Großherzogthums Baden, für sich und für die von demselben vertretenen Regierungen des Großherzogthums Hessen und des Herzogthums Nassau, wider die Krone Baiern, wegen Bestimmung derjenigen Regierungen, welche die Ansprüche aus den kurpfälzischen Obligationen lit. b, in Ansehung der noch streitigen sechzig Procent derselben zu vertreten haben. — Erkannt: daß das Großherzogthum Baden, in seiner genannten Eigenschaft, die ganzen noch streitigen sechzig Procent der kurpfälzischen Obligationen lit. b an Capital und Zinsen zu vertreten hat [3]).

8.

1832, November 15, von dem OberapellationsGericht

1) Oeffentliches Protokoll der B. V. vom 17. Juni 1830.
2) Oeffentliches Protokoll der B. V. vom 5. April 1832, §. 2.
3) Oeffentliches Protokoll der B. V. vom 31. Juli 1832, §. 2.

zu Celle, in Sachen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, Klägers wider das Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld und das Herzogthum Sachsen-Hildburghausen, ex post das Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld allein, modo das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha und das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Beklagten, wegen Forderung aus dem Thüringer RayonVerband[1]) in specie an das vormalige Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld. — Erkannt: daß Beklagte schuldig sind, die eingeklagte Summe von 31,313 Rthlr. 2 gGr., den Speciesthaler zu 1 Rthlr. 10 gGr. gerechnet, nebst Verzugzinsen zu 5 % vom 11. Juni 1818 bis zum Zahlungstag, an den Kläger zu entrichten[2]).

9.

1832, November 15, von dem Oberappellations-Gericht zu Celle, in Sachen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, Klägers, wider das Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld und das Herzogthum Sachsen-Hildburghausen, ex post das Herzogthum Sachsen-Hildburghausen, modo das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen und das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, und zwar des letzten wegen der Aemter Königsberg und Sonnenfeld, Beklagte, wegen Forderungen aus dem Thüringer RayonVerband, in specie an das vormalige Herzogthum Hildburghausen. — Erkannt: daß Beklagte schuldig sind, die eingeklagte Summe von 24,293 Rthlr.,

1) In dem Befreiungskrieg wider Napoleon in den Jahren 1813 und 1814, waren, für Heerverpflegung, die teutschen Länder, welche zwar unter verschiedenen Regierungen standen, nach ihrer geographischen Lage aber für den genannten Zweck zu einer Gemeinschaft paßten, von dem obersten Verwaltungs-Departement zusammen in gewisse Bezirke oder Rayons getheilt. Einen solchen Bezirk, den thüringischen RayonVerband bildeten die Länder von SachsenWeimar, Gotha, Meiningen; Coburg und Hildburghausen, der Fürsten von Schwarzburg, der Grafen von Stolberg, und von dem Königreich Sachsen dessen Antheil an der Grafschaft Henneberg und sein thüringischer Kreis. A. d. H.

2) Oeffentliches Protokoll der B. V. vom 6. December 1832, §. 2, S. 1606 ff.

den Speciesthaler zu 1 Rthlr. 10 gGr. gerechnet, nebst Verzugszinsen zu 5 % vom 11. Juni 1818 bis zum Zahlungstag, an den Kläger zu entrichten [1]).

XXXVI.
Erläuternde Anmerkungen
zu der Quellensammlung.

Zu Seite 238, statt der Note 1.

Offenbar ist die Ziffer 6, selbst wenn sie in dem geschriebenen Original dieser Geschäftordnung stände, ein Irrthum; es muß heißen 16. Dieses ergibt sich 1) aus der Rubrik des gegenwärtigen §. 4., unter welche der Art. 6 der Bundesacte nicht paßt, nämlich der Endsatz des Art. 6, betreffend die Berathung über die Frage: „ob den mediatisirenden vormaligen Reichsständen auch einige CuriatStimmen in Pleno zugestanden werden sollen"? welche bei „Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung zu nehmen sey." Daß mit diesen Gesetzen sich zu beschäftigen nur der Bund competent sey, versteht sich von selbst. 2) Auch oben, §. 3, steht nicht 6, 18 und 19, sondern 16, 18 und 19, als diejenigen Artikel, wo von „gemeinnützigen Anordnungen" die Rede sey.

2.

Zu Seite 305, als Note 2.

Seit diesem PlenarBeschluß der Bundesversammlung vom 3. August 1820, sind zu Erfüllung der in der Schluß-Acte des wiener Congresses gegebenen Zusicherung der Freiheit der Flußschiffahrt, folgende Schiffahrtordnungen von den Regierungen der dabei betheiligten Uferstaaten errichtet worden:

a) ElbeschiffahrtActe, geschlossen zu Dresden den 23. Juni 1821, von Bevollmächtigten der Uferstaaten: Oestreich, Preussen, Sachsen, Hannover, Dänemark für Holstein und Lauenburg, MecklenburgSchwerin, Anhalt-Bernburg, AnhaltCöthen, AnhaltDessau und der Freien Stadt Hamburg, deren Ratificationen ausgewechselt wurden zu Dresden am 12. December 1821. Wien, aus

1) Oeffentliches Protokoll der B. V. vom 6. December 1832, §. 2, S. 1645 ff.

der k. k. Hof- und StaatsAerarialDruckerei, 1822. 4. Man findet sie auch in der Quartausgabe der Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, als Beilage zu dem Protocoll vom 7. Februar 1822, §. 49; in v. Martens recueil des principaux traités, Supplément, T. IX, p. 714; in H. Hermann's Adreßbuch der Rheinschiffahrt-Verwaltung für 1828, S. 60 ff.; in der Gesetzsammlung für die k. preussischen Staaten, 1822, Num. 2, und an mehrern andern Orten. Vergl. Klüber's öffentl. Recht des T. Bundes rc. (3. Aufl.), §. 583.

b) WeserschiffahrtActe, geschlossen zu Minden am 10. September 1823, von Bevollmächtigten der Uferstaaten: Preussen, Hannover, Kurhessen, Braunschweig, Oldenburg, Lippe, Freie Hansestadt Bremen, deren Ratificationen ausgewechselt wurden am 14. Jänner 1824. Man findet sie in der Quartausgabe der Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, von 1824, als Beilage zu §. 85, Bd. XVI, S. 155 ff.; in der Gesetzsammlung für die k. preussischen Staaten, 1824, St. 4; bei Martens l. c., T. X, p. 301—335; bei Hermann a. a. O. S. 107 ff., und an mehren andern Orten. Dazu gehören verschiedene SeparatVerträge und ergänzende Bestimmungen, welche angezeigt sind bei Klüber a. a. O., §. 584.

c) RheinschiffahrtActe. Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und auf die Schiffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung (geschlossen von Bevollmächtigten der Uferstaaten: Baden, Baiern, Frankreich, Großherzogthum Hessen, Nassau, Preussen, Niederland). Mainz den 31. März 1831. 86 Seiten in Fol. Ein Abdruck dieser amtlichen Ausgabe erschien, unter demselnen Titel, zu Cöln 1831. 4. Desgleichen in Alex. Müller's Archiv für die neueste Gesetzgebung, Bd. I, S. 619—686. vermuthlich auch in einem der folgenden Bände von Martens l. c. Erschien auch französisch, zu Cöln 1831, in Fol. auf 21½ Bogen. Vergl. auch Klüber a. a. O., §. 568 ff. — Sicherem Vernehmen nach, ward die RheinschiffahrtActe bis jetzt der Bundesversammlung amtlich nicht übergeben.

Register.

Druckfehler.

Seite VII. Zeile 13 von unten statt 85 l. 84.
Seite 24. Zeile 12 von oben statt Deseur l. Deserteur.

innere Verfassung, die sie zwingt, mit Mäßigung, Besonnenheit und Beharrlichkeit zu Werk zu gehen, dagegen zu schützen hat. Durch eine so weise Verfassung wußte sich das englische Parlament mitten unter den gewaltigsten Stürmen zu erhalten. Sie war die Frucht der Erfahrung, und durch alle gewagte Versuche, sie zu vernichten, wurde sie nur immer fester gegründet.

Buchner, Andr. (Prof. d. Geschichte u. Mitglied d. Akademie d. Wiss. in München) das öffentliche Gerichtsverfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtsvorfallenheiten nach altdeutscher, vorzüglich altbayerischer Rechtspflege. Nebst einem Anhange über den vortheilhaften oder nachtheiligen Einfluß dieses Verfahrens auf Verminderung und Abkürzung der Streitigkeiten und auf die richtige Anwendung der Gesetze. Eine gekrönte Preisschrift. gr. 8. 1825. 2 Rthlr. 4 gr. oder 3 fl. 18 kr.

Gebhard, Dr. A., Grundsätze für die Ausmittelung des Kapitalwerthes der Laudemien zum Behufe der Ablösung des Grund-Obereigenthums. gr. 8. 1828. 12 gr. oder 48 kr. rhein.

Bevor das Grundeigenthum nicht durch Ablösung der darauf ruhenden Lasten freies Eigenthum geworden, ist an ein fröhliches Gedeihen der landwirthschaftlichen Industrie nicht zu denken. Gilten mögen auf demselben lasten bleiben, sie hindern die bessere Kultur so wenig als dieß Hypothekenschulden thun; Zehenten und Laudemien hingegen eignen sich jede Frucht der verbesserten Kultur zu. So nothwendig aber die Ablösung dieser erscheint, so schwierig ist es, namentlich für die Ablösung der Laudemien, welche in objectiver und subjectiver Beziehung so mannigfachen Veränderungen unterworfen sind, eine gerechte Norm aufzustellen, die vollen Ersatz für die aufgegebene Rente gewährt. Dem Verfasser ist es gelungen einen Maaßstab aufzufinden, welcher die beiderseitigen Interessen mit gleicher Gerechtigkeit bemißt, und nach welchem sogar Ablösungen in einzelnen Theilen der Rente ausführbar werden.

Krehl, Dr., das Steuersystem nach den Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaft. gr. 8. 1816. 2 Rthlr. 8 gr. oder 3 fl. 30 kr. rhein.

Der Verfasser setzte sich die Aufgabe, ein Steuersystem zu liefern, das nicht nur eine strengwissenschaftliche Prüfung aushalte, sondern auch in der Anwendung selbst keiner Forderung der Staatswirthschaft, National-Industrie und Moral entgegentrete; weder die Rechte der Einzelnen beeinträchtige, noch den Staat in der Verfolgung seiner Bestimmung hemme; Allgemeinheit und Gleichheit der Besteuerung im vollen Umfange realisire, und alles Willkührliche schon durch sich selbst ausschließe.

Lotz, Joh. Friedr. Eus., (Regierungsrath) Handbuch der Staatswirthschaftslehre. Drei Bände. gr. 8. 1821 — 1822. 7 Rthlr. 18 gr. oder 11 fl. 48 kr. rhein.

Zwei Zwecke hatte der Verfasser bei Ausarbeitung dieses Handbuchs vor Augen, einmal die Staatswirthschaft als eine selbständige Wissenschaft zu begründen, dann deren Lehren in einem solchen Gewande zu geben, daß ihr Studium auch dem Geschäftsmann möglichst erleichtert werde, und sie selbst dadurch mehr ins wirkliche Leben übergehe.

Der Erste Band enthält die reine Staatswirthschaftslehre, der Zweite und Dritte die angewandte, und zwar gibt der Zweite eine umfassende Darstellung der Hauptgrundsätze der Gewerbs- und Handelspolitik, mit kritischfreimüthigen Bemerkungen über die neuesten Anordnungen unserer Regierungen über diese Gegenstände; der Dritte und letzte Band aber enthält die Lehre von der öffentlichen Consumtion, oder die Grundsätze der Finanzwissenschaft.

Die Beurtheilungen aller kritischen Blätter stimmen darin überein, daß dieses Werk eines der gediegensten der neuern Literatur über Staatswirthschaft sey.

Puchta, Dr. Wolfg. Heinr., das Institut der Schiedsrichter nach seinem heutigen Gebrauche und seiner Brauchbarkeit für Abkürzung und Verminderung der Prozesse betrachtet. gr. 8. 1823. geh. 16 gr. oder 1 fl.

Rudhart, Dr. Ign., über die Censur der Zeitungen im allgemeinen und besonders nach dem baierischen Staatsrechte. 8. 1826. geh. 6 gr. oder 24 kr.

Schlupper, J. N., über das Staatsfinanz-Rechnungswesen. Mit Rechnungs-Formularen. Nebst einem Anhang über Bewirthschaftung der Getreid-Magazine in ökonomischer finanzieller Hinsicht. gr. 8. 1817. 12 gr. oder 48 kr.

Schwarz, Dr. Ign. Christian, das Institut der Reallasten auf deutschen Bauerngütern, nach seinen Hauptmomenten dargestellt. Ein germanistischer Versuch. gr. 8. 1827. 12 gr. oder 48 kr.

Sensburg, Ernst Phil. Freih. von, (Staatsrath) pragmatische Untersuchung des Ursprungs und der Ausbildung alter Abgaben und neuer Steuern, zur Vorbereitung eines gleichheitlichern, und repräsentativen Verfassungen angemessenern, Abgaben-Systems. gr. 8. 1823. geh. 16 gr. oder 1 fl.

